

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Statingt in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Befehlgeb. Bei Zusendung umbe Kreuzb. M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 A. — Postatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

Thema: Wohlfahrts-Einrichtungen für Arbeiter und die Stellung der Arbeiter zu denselben. Das Unwesen der Beschäftigung der Belegten bei Affordarkeit. — **Beitrag:** Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygienischen Standpunkte betrachtet. — **Wirtschaftlich-soziale Rundschau.** Bescheide des Reichsversicherungsamtes. Rentienkassen der Großstädte. — **Gewerkschaftliche Angelegenheiten.** Schon wieder mal soll ein Fabrikverein eine genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt sein. Vom Delegirtenkongress der Baugewerksmeister in Stuttgart. Die Baugewerbe in den Berichten der Fabrikinspektoren. Arbeits- und Wohnverhältnisse der Maurer Hamburgs im Jahre 1887. Der internationale Gewerkschaftskongress. — **Situationsberichte.** — **Ein-gehandelt.** — **Briefkasten.**

Wohlfahrts-Einrichtungen für Arbeiter und die Stellung der Arbeiter zu denselben.

Es gab in Deutschland eine Zeit, wo man nicht wagen konnte, von einer „Arbeiterfrage“, der „sozialen Frage“ und der Nothwendigkeit sozialer Reformen zu sprechen oder zu schreiben, ohne die größten Anstößlichkeiten des Vorurtheils und der lieben Dummheit über sich ergehen lassen zu müssen. In der kapitalistischen Presse und im Kreise der Unternehmer war es Regel, die Arbeiterfrage beziehungsweise die soziale Frage geradezu als eine „Erfindung“ thörichter Schwärmer und Unruhstifter zu bezeichnen, das Vorhandensein sozialer Missstände in den arbeitenden Klassen entweder rundweg abzuleugnen oder als „nothwendige und unabänderliche“ Erscheinung zu erachten, und die Forderung sozialer Reformen als ein Mittel zur „Aufreizung“ der arbeitenden Klassen zu verleumden und zu verächtigen.

Diese Zeit ist vorbei! Mit unwiderstehlicher steigender Allgewalt, wie sie wirtschaftlich-sozialen Thatfachen immer eigen ist, hat auch die Arbeiterfrage, dieser Theil der sozialen Frage, als Thatfache sich Geltung verschafft im öffentlichen Leben und mit ihr die Frage der sozialen Reform. Daß thatsächlich eine Arbeiterfrage existirt, mag Niemand mehr zu leugnen; daß sie eine „Erfindung“ ist, unterfängt sich Keiner mehr zu behaupten; daß soziale Reformen nothwendig sind, wird allseitig zugegeben, besonders seit diese Nothwendigkeit in einer kaiserlichen Voischaft und danach von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Wieder einmal hat so die alte Erfahrungswahrheit eine Bestätigung gefunden, daß gegen die Macht der Thatfachen auf die Dauer kein Sträuben und kein Protestiren hilft!

Von einer Etappe zur anderen nimmt die Wahrheit sicher ihren Weg. Erst mußte sie kämpfen um die Anerkennung der sozialen Frage überhaupt und der Nothwendigkeit, Schritte zu ihrer Lösung zu thun. Sie hat diese Anerkennung errungen; jetzt handelt sich's bei ihrem Ringen gegen Vorurtheil, Unwissenheit und spekulative Selbstsucht darum, den richtigen Entschluß darüber herbeizuführen, in welchem Umfange, unter welchen Voraussetzungen und unter Annahme welcher Konsequenzen die soziale Frage anzuerkennen, und wie, mit welchen Mitteln ihre Lösung zu bewerkstelligen sei.

Darüber waltet jetzt der Streit. Und dieser Streit wird nicht weniger heftig geführt, wie der ihm vordrhergegangene.

Nun hat seit einigen Jahren, immer in den Grenzen dieses Streites, unsere Gesetzgebung gewisse Einflüsse auf sozialem Gebiete entwickelt. Die Majorität, welche das Arbeiter-Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsgesetz zu Stande brachte, hat bei jeder sich darbietenden Gelegen-

heit betont, daß es Sache der freien Entscheidung der Arbeitgeber mit sei, die Arbeiterfrage zu lösen und zwar insbesondere durch „Wohlfahrts-Einrichtungen“ für die Arbeiter.

Die Arbeitgeber und ihre Presse haben dann auch diese Mahnung beherzigt; sie sagten sich, es sei klug gehandelt in eigenem Interesse, den Arbeitern zu beweisen, daß man auf ihr Wohl bedacht sei. Jedenfalls waren die Arbeitgeber gegenüber der „sozialreformatorischen Strömung“, die in Regierungskreisen und in der Gesetzgebung sich Geltung verschafft, genöthigt, im eigenen Interesse mit „Wohlfahrtsbestrebungen“ für die Arbeiter“ hervorzutreten, um ihrerseits auch beizutragen zur „Beseitigung der Unzufriedenheit und der Vorwürfe dazu“, wie einmal ein kapitalistisches Blatt recht pflüssig sich ausdrückte.

Der Fabrikinspektor für Rier-Nachen sagt in seinem jüngsten Jahresberichte diesbezüglich: „Es treten, in einzelnen bedeutenden Zweigen der gewerblichen Thätigkeit die früher wenig bemerkten Bestrebungen der Arbeitgeber hervor, nicht nur durch Geldopfer, sondern durch Einrichtungen, durch welche sie die Lage der Arbeiter zu verbessern suchen und durch persönliches Bemühen um ihre ganze Wohlfahrt den Arbeitern näher zu treten.“ — Dazu bemerken die „Amtlichen Mittheilungen“: „In nicht geringem Maße, wie aus gelegentlichen Neußerungen der Arbeitgeber zu entnehmen war, muß diese Erscheinung dem Einflusse der ganz neueren Gesetzgebung auf sozialem Gebiete zugeschrieben werden.“

Betrachten wir die Wohlfahrts-Einrichtungen der Unternehmer mit unbefangenen Blick, so finden wir, daß dieselben durchweg rechnen mit gewissen, besonders hervortretenden Bedürfnissen der Arbeiter. Wir haben da Arbeiterwohnungen, Arbeiterküchen und -Kantinen zum Zwecke der Lieferung billiger Speisen und Getränke, mit der Tendenz, den Branntweingenuß zu beschränken; Bade-Einrichtungen; Spar- und andere Kassen; Kinderbewahranstalten etc.

Wenn man nun auch zugiebt, daß derartige Einrichtungen nicht absolut werthlos sind, daß sie in manchen Fällen etwas zum größeren Wohlfestinden des Arbeiters beizutragen vermögen, so darf man doch niemals unberücksichtigt lassen, daß ihr hauptsächlichster Zweck in der Regel der ist, den Arbeiter möglichst fest an die Arbeitsstelle zu fesseln. Das aber bestreiten wir auf das Allerentschiedenste, daß ihnen die Wirkung beizuwohnt, die gesammte Lebenshaltung der Arbeiter in nennenswerther Weise zu heben. Sonach ist auch zu bestreiten, daß diese Einrichtungen einen sozialreformatorischen Charakter haben. Sie verändern die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber nicht, im Gegentheil, sie vermehren dieselbe unter Umständen. Diese Wirkung wird besonders durch die käufliche Ablassung von Arbeiterwohnungen, und die mietzweise Ablassung von Arbeiterwohnungen, sowie durch die Lieferung von Lebensmitteln gegen Patentabgabe vom Lohn erzielt. Auch ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß in vielen, wo nicht den meisten Fällen, die „Wohlfahrts-Einrichtungen“ die billigere Wohnung, die billigeren Lebensmittel insbesondere, zur Lohnnorm genommen werden, um die Löhne entsprechend der billigeren Lebenshaltung zu revidiren: Erfahrungen in dieser Hinsicht sind ja bereits genug gemacht worden.

In erster Linie sind es Erwägungen dieser Art, welche in den Arbeiterkreisen das Vertrauen zu den gerühmten Segnungen der betreffenden Einrichtungen vermindern. Es kommen aber noch Erwägungen anderer Art in Betracht, daß gerade die gebildeten, wirtschaftlich aufgeklärten Arbeiter den „Wohlfahrts-Einrichtungen“ keine Sympathie entgegenbringen.

Jede dieser Einrichtungen offenbart die Tendenz einer Bevormundung, deren moralische Be-rechtigung man füglich wohl gelten lassen könnte für unselbständige, des Selbstbewußtseins und der Selbstachtung bare Menschen, keinesfalls aber für solche Arbeiter, die selbstständig im sittlichen und rechtlichen Denken und Handeln, erfüllt vom Bewußtsein ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind, denen das Wort „freier“ Arbeiter keine inhaltslose Phrase, sondern eine ernste Wahrheit von tiefgreifender und vielumfassender Bedeutung ist. Solch ein Arbeiter setzt seinen ganzen Stolz darin, in seinen persönlichen Angelegenheiten, besonders in Sachen seiner Lebenshaltung, selbstständig zu entscheiden. Muß er schon mancherlei Noth in den Kauf nehmen, so sucht er auf Grund persönlicher und gemeinsamer Initiative mit seinen Standesgenossen ihr zu begegnen. Er fordert vom Staat die Gewähr einer menschenwürdigen Existenz, die Garantie für den Bezug der Früchte seiner Leistungen durch eine gute gesetzliche Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch gründliche wirtschaftlich-soziale Reform, und vom Arbeitgeber unter der jetzigen miltstlichen Wirtschaftsordnung einen zur Befriedigung seiner menschlichen Bedürfnisse nach Maßgabe der Kulturhöhe ausreichenden Lohn für seine Leistungen. Er will als „freier“ Arbeiter, als gleichberechtigter Mensch und Staatsbürger keine Almosen, keine Wohlthätigkeit, sondern sein Recht, sein gutes, unverjährbares Recht, vom Erlös seiner Arbeit menschenwürdig leben zu können, ohne fremde Gülle und ohne Bevormundung, Bildung, Aufklärung, Wissen und Sittigung verlangt er vom Staat auf Grund einer guten Volksschulbildung, und nicht von den Bildungs-, Erziehungs- oder Funsteinrichtungen des Arbeitgebers. Die Lösung der Wohnungsfrage erkennt er als eine Sache des Staates und der Gemeinder, und nicht als eine Sache der Unternehmer-Spekulation. Die Ausbildung seiner Töchter im Hausfrauenberuf erwartet er von der Familie und nicht von dem diesem Zweck dienenden Einrichtungen eines Fabrikanten, die derselbe für seine „jugendlichen Arbeiterinnen“ getroffen hat. Er empfindet es als Beleidigung, sich sagen zu lassen, er müsse vor dem übermäßigen Branntweingenuß und unanlernten Vergnügungen „behütet“ zur Reinlichkeit etc. „angehalten“ werden, indem er das Bewußtsein hat, sich einer, eines gebildeten, in sittlicher Hinsicht normal veranlagten und genügenden geistigen Menschen unwürdigen Bevormundung nicht zu bedienen, um seinen sittlichen und sanitären menschlichen Pflichten zu genügen. Er weiß, daß er alles das, was durch die „Wohlfahrts-Einrichtungen“ der Arbeitgeber unter Umständen Nützliches und Angenehmes ge-leistet werden könnte, — (billigen Bezug von Lebensmitteln, Unterweisung und Belehrung zu den verschiedensten Zwecken, gefellige Zusammenkünfte und die Vereinnung zwecks Wahrung und Förderung gewisser Interessen, Unterstützung Hilfsbedürftiger etc.) viel besser, ausgiebiger und umfassender zu leisten vermag in Gemeinschaft mit seinen Standesgenossen, in der Arbeiterkoalition, wenn er nur nicht an

solcher Leistung durch gewisse Mittel gehindert wird. Er, als gebildeter, wirtschaftlich auf-geklärter, denkender Arbeiter ist bemüht, seine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer möglichst zu mindern. — wie könnte er Sympathie haben für Einrichtungen, die nachwendigerweise, gleichviel ob mit oder ohne Absicht des Unternehmers, auf die Verstärkung dieser Abhängigkeit hinauslaufen? ...

Das sind die sittlich-rechtlichen Gründe, weshalb die gebildeten, aufgeklärten, bessere grund-legenden Verhältnisse anstrebenden Arbeiter für die in Rede stehenden Einrichtungen keine Sympathie empfinden können. Wer möchte es wagen, diesen mit dem besseren Theil des Menschen, mit Selbstbemühen und Selbstachtung, mit dem selbstständigen Streben nach Vervollkommenung rechnenden Gründen den sittlich-rechtlichen Charakter abzuspochen?

Wer das wagen möchte? Ei, es geht leider Menschen genug, die das wagen, die kühn genug sind, zu behaupten: wer die „Wohlfahrts-einrichtungen“ der Unternehmer in irgend einem Stück ansehe oder nur die von ihnen behaupteten Wirkungen in Zweifel ziehe, dem komme es ledig-lich darauf an, zu verhindern, daß die Arbeiter „zufrieden gestellt“ würden.

Sasse man diese Thesen schwaizen; sie nehmen den vorgeführten Gründen nichts an ihrer ge-richtlichen und sittlich-rechtlichen Bedeutung!

Das Unwesen der Beschäftigung der Lehrlinge bei Akkordarbeit.

Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß die moderne Produktionsweise den Akkordlohn erfunden hat (denn wir treffen ihn schon in den Zeiten der alten Kunst an), so ist sie doch nicht freizusprechen von dem schweren Vorwurf, die Akkordarbeit zu einem unerhörten, äußerst gemein-schädlichen System entwickelt zu haben mit der Tendenz, die Leistungsfähigkeit des Arbeiters möglichst zu erschöpfen, um auf diese Weise den Preis der Arbeit, wie er im Lohn seinen ökonomischen Ausdruck findet, zu vermindern. Die Akkordarbeit ist eine wichtige Waffe geworden in der freien Konkurrenz, dem Kampfe der Unternehmer gegeneinander.

Merkwürdig verleugnet sich die Tendenz der modernen Produktionsweise einerseits, möglichst viel Mehrwerth aus der Arbeitskraft zu gewinnen, und andererseits, in Konsequenz davon, den Werth, der Arbeitskraft möglichst zu vermindern, in

keiner Lohnform; am bedenkllichsten aber erscheint sie in der Form des Akkordlohnes, besonders wenn derselbe bei der Lehrlingsarbeit beliebt wird, wie wir hier darlegen wollen.

Das Lehrlingswesen unserer Zeit krankt an demselben Uebel, unter welchem die gesammte Lohnarbeit leidet; wie diese, ist es der Aus-nutzung im Interesse privatkapitalistischer Unter-nehmungen unterworfen. Die Herrschaft der freien Konkurrenz verlangt gebieterisch, möglichst billige Arbeitskraft in den Dienst der Produktion zu stellen; die Dampfkraft und das Maschinen-wesen machen die Verwirklichung dieses Ver-langens um so leichter, je mehr sie menschliche Arbeitskraft ersetzen, eine großartige Arbeits-teilung ermöglichen und die Arbeitsleistung selbst zu einer einseitigen, nur ein gewisses Minimum an Kraft und Geschicklichkeit erfordernden ein-seitigen mechanischen Hilfsleistung gestalten.

Daraus erklärt sich die Ausdehnung, die die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in so vielen Produktionszweigen genommen hat. Das ist „billige Arbeitskraft“. — Daraus erklärt sich aber auch, daß das Lehrlings-wesen ebenfalls mehr und mehr seinem eigentlichen ursprünglichen Zwecke entfremdet und zu einem Mittel geworden ist, „billige Arbeitskraft“ an-zuworben und auszunutzen zu können.

Immer offener wird auf allen Gebieten gewerblicher Thätigkeit die Neigung, die „Aus-bildung“ der Lehrlinge möglichst schnell für be-stimmte Einzelleistungen, welche dem „Belehrern“ Gewinn verprechen, zum Abschluß zu bringen, — den „Lehrling“ in den Stand zu setzen, gegen Verpflegung oder ein geringes Verpflegungsgeld für den „Belehrern“ zu verdienen. Da unter-scheidet den „Lehrling“ vom jugendlichen gegen-fersten Lohn beschäftigten Arbeiter in der Regel nur der Name; er wird „Lehrling“ genannt, aber er ist ein solcher gewöhnlich nur insoweit, als auch der jugendliche Arbeiter „Lehrling“ ist, nämlich um sich für gewisse Einzelleistungen die erforderliche Geschwindigkeit anzueignen.

Wer das weiß, wird sich gewiß nicht wundern, zu sehen, daß man in so vielen Gewerbezweigen — das Handwerk nicht ausgenommen — die Lehrlinge von dem Augenblicke an, wo sie einer einseitigen Leistung fähig sind, mit dem „Segen“ der Akkordarbeit „beglückt“.

Die Unternehmer allerdings pflegen allen Ernstes zu behaupten, die Akkordarbeit sei der „gerechteste Fleischmesser“. Insofern diese Be-hauptung dem erwachsenen, ausgebildeten Arbeiter gegenüber mindestens eine grobe Un-wahrheit, so nimmt sie, in Bezug auf Lehrlinge gebrauch, geradezu den Charakter einer von Gewissenlosigkeit zeugenden, verderblichen ab-sichtlichen Täuschung, einer trivolen Spekulation auf die Gewinnsucht des Lehrlings an. Dem wird vorgespiegelt: „Arbeite nur recht fleißig im Akkord, dann bekommst Du am Jahrtag ein paar Groschen heraus.“

Was thut ein armer Teufel von Lehrling nicht um ein paar Groschen, für die er sich etwas

kaufen, ein Vergnügen machen kann zc.? Er arbeitet um der paar Groschen willen oft in gerader selbstmörderischer Weise; die Lehre und das Lernen hat für ihn keinen Werth mehr; er dünkt sich ein „ganzer und voller Mann“ darob, daß er „gewürdigt“ wird, neben den ältesten längst ausgebildeten Arbeitern im Akkord zeigen zu dürfen, was er kann! Und hat er dann einige Zeit im Akkord gearbeitet und sich dabei einige Groschen gut gemacht, und er soll dann wirklich wieder mal ernsthaft beschäftigt werden, um was zu lernen, ohne Aussicht auf Akkordgewinn, so gefällt ihm unter 99 von 100 Fällen das Lernen nicht mehr. Oft bricht er dann den Lehrvertrag, indem er sich sagt: „Du hast ja schon im Akkord gezeigt, daß du was leisten kannst, also gehe hin und verwerte diese Fähigkeit, wo du sie besser bezahlt bekommst.“ Die Herren Unternehmer aber; die auf diese Weise eine „billige Arbeitskraft“ los werden, pflegen dann zu schimpfen über die „zunehmende Unbotmäßigkeit“ und „Verderbtheit“ der Lehrlinge. Um den Bruch des Lehrvertrages zu ver-hindern, treffen sie alsdann die Einrichtung, daß dem Lehrling vom Verdienst ein gewisser Theil zurückbehalten und verzinslich angelegt wird, mit der Maßgabe, daß dieses Spargeld ihm nach regelrechter Beendigung der „Lehrzeit“ ausbezahlt wird, während er desselben, zwecks „Schablos-haltung des Lehrherrn“, verlustig geht, wenn er die Lehrzeit nicht innehält. Diese Einrichtung versucht man übrigens auch häufig zu „recht-fertigen“, indem man geltend macht: die jungen Leute müßten an Sparsamkeit gewöhnt und vor der Verführung, Geld zu „verschwendung“, behütet werden. Die Eltern, welche solche Lehrlinge zu verpflegen und zu kleiden haben, sind allerdings durchweg der Ansicht, daß es zu derartigen Gewöhnung und Behütung nicht der Sparkasse des Unternehmers bedarf.

Zu einem geradezu skandalösen Unfug bilden Unternehmer die Akkordarbeit der Lehrlinge durch folgendes Verfahren aus: sie überweisen dem im Akkord arbeitenden Gesellen oder Gehülften einen oder mehrere Lehrlinge zur „Hülfsleistung“, mit der Maßgabe, daß der Geselle die Lehrlinge bezahlt, sie am Akkord theilnehmen läßt. In Akkordarbeit ist von vornherein die billigere Lehrlingsarbeit in Rechnung gezogen; dieselbe ist infolgedessen auch niedriger gestellt, als sie gestellt sein würde, wenn der Geselle allein in Betracht käme. Und in diesem Falle ist sie erfahrungsgemäß in der Regel doch schon niedrig genug!

Um die dem im Akkord arbeitenden Gehülften beigegebenen Lehrlinge pflegt der „Lehrherr“ sich garnicht zu kümmern; von einem planmäßigen Wechseln in der Thätigkeit ist für sie erst recht keine Rede, von Unterweisung seitens des Gehülften nur insoweit, als die vorliegende Arbeit erfordert. Der Gehülfe kann sich beim besten Willen auch nicht mit zeitraubenden Unterweisungen abgeben; er ist, will er selbst etwas verdienen, darauf an-gewiesen, die Leistung der Lehrlinge seinem persönlichen Interesse, welches er an der möglichst

Feuilleton.

Die menschliche Wohnung vom wissenschaftlich-hygieinischen Standpunkte betrachtet.

IV.

Von allem auf die innere Einrichtung Bezuglichen sind die Wohn- und Schlafzimmer am wichtigsten. Ihre ganze Beschaffenheit, be-sonders ihre Größe und Höhe, Wände, Fenster, Thüren, Fußboden zc., sollte der Art sein, daß den Bewohnern die nöthige Menge Luft sammt Licht, passender Temperatur und Trockenheit zu Theil werden. Auch ist dies um so wichtiger, je länger und ununterbrochener Menschen darin verweilen. Mauern und Zwischenwände sollen vor Allem trocken und hinlänglich dick sein, weder meteorische Wasser, welche auf die Außenseiten eines Gebäudes einwirken, noch von unten her die Feuchtigkeit des Bodens aufnehmen, — eine Forderung, welcher nur selten volles Genüge geschieht. Um mindestens die innere Wandung trockener zu halten, sollte man sie mit Gefäsel, Brettern- und dergleichen überkleiden, am besten getrennt vom Mauerwerk durch einen Hohlraum, welcher nach außen hin stellenweise Ventilations-öffnungen hat.

Wie die Außenseite ist auch die Innenseite

der Mauern zu verputzen, aber diese wie jene nicht sofort nach der Fertigstellung, sondern am besten erst, nachdem das Haus einen Sommer hindurch unter Dach im Nothbau gestanden hat.

Sodann ist es rathsam, die Wände zunächst mit einer Makulaturtapete zu belegen und nach einiger Zeit die eigentliche Ziertapete aufzuziehen. Oder man giebt den Wänden einen mehr-maligen Delanstrich. An die Tapete setzen Miasmen und suspendirte und organische Sub-stanzen sich an, um hinwiederum die Luft der Räume zu infiziren. Tapeten solcher Räume, in denen viele Menschen längere Zeit sich aufhalten, müssen öfter durch neue ersetzt werden. Den Del-, bzw. Desfarbenanstrich kann man ab-waschen und so die infizirenden Ablagerungen beseitigen. Der Delanstrich beschränkt allerdings die natürliche Ventilation durch die Mauern wesentlich, aber überall dort ohne Nachtheil, wo man auf anderweitig gute aktive Ventilations-vorrichtung Bedacht genommen hat.

Daß Tapeten und Anstriche keinerlei giftige Farbestoffen enthalten dürfen, ist selbst-verständlich. Unzulässig sind jedenfalls arsen-haltige Kupferfarben, wie Schweinfurter, Scheel-sches sogenanntes Neugrün, Cochenillenroth und dergleichen; entwickeln sie auch keine schädlichen Gase wie Arsenwasserstoff, Kalodryl, so kann doch ihr Staub schädlich wirken, zumal beim Ab-

räumen der Wände. Bleimeißel ist vielleicht nicht positiv schädlich, Zinkweiß jedoch sicher. Aber es ist auch zu vermeiden, daß durch zu grelle Färbung der Tapeten, Malereien zc. das Auge beleidigt, wo nicht gar angegriffen und gereizt wird. Bei Tapeten und Malereien ist im Interesse der Harmonie und der Schönheit auch der Einfluß zweier Farben aufeinander, das Geseß des Kontrastes und der komplementären Farben zu beachten.

Geräumigkeit und Höhe der Zimmer, ihr ganzer Kubikraum sollen dem Athmungsbedürfnis ihrer Bewohner, deren Zahl, Beschäftigungsweise und Aufenthaltswaue wie dem jeweiligen Klima entsprechen. Zu Schlafzimmern besonders, in welchen man so lange Zeit ohne Unterbrechung, dazu ohne stärkeren Luftwechsel zubringt, sollte man nicht, wie leider gewöhnlich, die kleinsten und schlechtesten Räume wählen, sondern die geräumigsten und die luftigsten.

Als ein sehr wirksames Mittel, die so wichtige Reinheit der Zimmerluft durch eine gewisse natürliche Ventilation sicher zu stellen, dienen Fenster, Thüren und Gänge oder Korridore, desgleichen im Winter die Heizung durch Defen. Denn indem alle diese Oeffnungen und Kanäle das Zimmer mit der äußeren Atmosphäre in Verbindung setzen, kann keine Luft durch die von außen einströmende beständig

schnellen Fertigstellung der übernommenen Arbeit hat, unterzuordnen. Ist, in Ausnahmefällen, der Afford ein guter, so unterliegt der Gehalt leicht der Versuchung, die günstige Gelegenheit, mit Hilfe der Lehrlingsarbeit, durch Ausnutzung derselben über alle Gebühr, viel zu verdienen, nach Möglichkeit zu mißbrauchen.

Die Preise, welche Lehrlingen für Affordarbeit gezahlt werden, schwanken zwischen 1/2 bis 1/3 der Affordpreise für angelernte Arbeiter. In seltenen Fällen sind sie letzteren gleich.

Wo, wie in einigen Zweigen der Metallverarbeitung, der fabrikmäßigen Bauhölzerei und Tischlerei und in einigen Gängen auch im Maurergewerbe, in der Steinbauerei, in Töpfereien, Steingutfabriken, Glashütten etc. die Lehrlings-Affordarbeit Regel ist, übt dieselbe selbstverständlich einen höchst ungünstigen Einfluß auf die Lohnhöhe der angelernten Arbeiter aus.

Die denkbar größte Ungereimtheit ist es, wenn Unternehmer behaupten, die Affordarbeit erwerde in den Lehrlingen ein „besonderes Interesse“ am Lernen. Genau das Gegenteil ist der Fall; das Interesse am Lernen schwand bei der Affordarbeit, und zwar um so mehr, je regelmäßiger diese Arbeit geleistet wird und je einseitiger sie ist. Der Lehrling fühlt sich höchstens veranlaßt, in Rücksicht auf Mehrleistung seine mechanische Tätigkeit einer bestimmten, mit möglicher Einfachheit, Sicherheit und Geschwindigkeit rechnenden Regel zu unterwerfen. Im Uebrigen ist sein Sinn nicht auf's Lernen, sondern auf's Verdienen gerichtet.

Die Verwerflichkeit der Affordarbeit für Lehrlinge ist so offenkundig, daß nur ganz verständnislose oder gewissenlose Unternehmer sich zu ihrer Verheißung aufzuwerfen vermögen. Solche Unternehmer soll man auf die Thatfache verweisen, daß seit einigen Jahren in den unter Staatsverwaltung stehenden großen Eisenbahn-Reparatur-Betrieben in Preußen besondere Lehrwerkstätten eingerichtet sind, in denen junge Leute unter Anleitung besonderer Meister eine allseitige Ausbildung als Schlosser, Tischler etc. erhalten. Es existiren über die Art der Ausbildung solcher Lehrlinge besondere Vorschriften, deren eine lautet:

„Alle Arbeiten in den Lehrwerkstätten dürfen nur in Lohn ausgeführt werden, d. h., es wird dem Lehrling nur der „zur Befriedigung des notwendigen Lebensunterhalts vereinbarte sogenannte Tagelohn, welcher „entsprechend den Leistungen von Zeit zu Zeit angemessen erhöht wird,“ gezahlt. Affordarbeit ist, im Interesse einer guten Lehre, grundsätzlich ausgeschlossen in diesen staatlichen Lehrwerkstätten! Deshalb? Weil die Verwaltungen erkannt haben, daß die Affordarbeit sich mit dem Lehren und Lernen nun und nimmer vereinbaren läßt! Sie widerspricht dem sittlich-richtigen Bewußtsein eben so sehr, wie der vernünftigen, dem unverfälschten Zweck der Lehre entsprechenden Praxis. Unsere Gewerbeordnung (§ 126) setzt den

Begriff der Lehre und ihren Zweck in die Ausbildung, die Unterweisung, die Leitung; sie verpflichtet den Lehrherrn ausdrücklich dazu, entweder selbst oder durch einen geeigneten dazu bestimmten Vertreter diesem Zwecke in vollem Umfange zu genügen. Ein Lehrherr aber, der das System der Lehrlings-Affordarbeit übt, macht sich eines gräßlichen Verstoßes gegen diese Pflicht schuldig. Hilfe gegen dieses Unwesen ist nun beim Gesetzgeber; derselbe muß, in Rücksicht auf die von ihm dem Lehrherrn auferlegte Verpflichtung, — die Lehrlings-Affordarbeit bei Strafe verbieten, wie er das Truhsystem und die Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren (worunter auch die Fabrik-Lehrlinge begriffen sind) in Fabriken als gemeinschädlich verboten und der Ausbeutung jugendlicher Arbeiter rücksichtlich der Arbeitszeit Schranken gesetzt hat.

Das Gesetz erklärt es als eine strafbare Handlung, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken länger als zehn Stunden täglich zu beschäftigen; das Gesetz bezweckt mit dieser Bestimmung, den jugendlichen Arbeiter vor übermäßiger, seine Gesundheit gefährdender Anspannung zu schützen. Folgerichtig müßte das Gesetz also auch die Affordarbeit für jugendliche Arbeiter überhaupt verbieten, denn es ist sehr viel anstrengender und aufreißender, zehn Stunden im Afford als zwölf oder 15 Stunden im Tagelohn zu arbeiten. Hat schon das bekannte Wort „Affordarbeit ist Mordarbeit“, seine volle Berechtigung bei erwachsenen Arbeitern, um wie viel mehr bei jugendlichen, noch in der körperlichen Entwicklung begriffenen! Es ist ja ein Widerspruchsondergelegenheit, daß es gleichzeitig verboten ist, die Gesundheit jugendlicher Arbeiter durch übermäßig lange Arbeitszeit zu gefährden, während es gleichzeitig erlaubt ist, ihnen diese Gefährdung zu bringen durch übermäßige Anspannung der Arbeitskraft in der Form der Affordarbeit. Zehn Stunden anhaltender übermäßiger Kraftentäußerung wirken viel schädlicher als zwölf Stunden und mehr gehörig beschränkter Arbeitsleistung. Was Jemand in drei Stunden ohne sonderliche Erschöpfung seiner Kräfte leisten kann, wird ihn völlig erschöpfen, wenn er es in einer Stunde leisten soll.

Die Gesetzgebung also wird sich, wenn sie nicht den Vorwurf großer Inkonsistenz auf sich laden will, wohl oder übel entschließen müssen, die Affordarbeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter überhaupt zu verbieten.

Das wäre ein nicht unbedeutendes Stück wirklicher wirtschaftlich-sozialer Reform!

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Der „gute Geist“ der Innung. Kürzlich wurde, wie unsere Leser aus den politischen Tagesblättern erfahren haben dürften, in Breslau der Reichstagsabgeordnete Kräcker zu Grabe getragen. Zahlreiche Arbeiter-Korporationen trugen den Leichen durch Kränze mit entsprechenden Widmungen. Nun veröffentlicht die „Breslauer Morgen-Zeitung“ folgendes Interat: „Wir

Frostluft abgehalten werden können.“ In allen anderen Fällen aber erschweren sie mehr oder weniger den notwendigen Luftwechsel.

Glatte Zimmerdecken verdienen im Allgemeinen den Vorzug, indem durch Skulpturen aus Holz oder Gips und all deren Vorsprünge, Vertiefungen und Ecken nur das Anhäufen von Staub, Ausdünstungsstoffen etc. gefördert und bis zu einem gewissen Grade sogar der Luftwechsel gefördert wird.

Der Boden des Zimmers sollte nur aus hartem Holze bestehen, am besten aus gefädeltem Holz oder Parket, dazu geölt und gestrichelt, um ihn für alle Flüssigkeiten und Gase undurchdringlich zu machen. Weiches Holz wird leicht von flüssigen Stoffen, Wasser etc. durchdrungen, hält solche lange zurück, wirkt sich leicht und bekommt so Spalten, Sprünge. Gewöhnliche Fußböden aus weichem Holz aber sollten mindestens in gutem Zustande erhalten werden. Steinplatten, Badsteine, Gips etc. geben einen kalten und für nördlichere Himmelsstriche wenigstens ungeeigneten Boden; selbst in Italien ist der aus Stein, Mosaik etc. gebildete Boden meist zu kalt, besonders im Winter.

Die Fällung unter dem Fußboden sollte nur mit unverbrennlichen und unverwesbaren, völlig trockenen, nicht hygroroskopischen Materialien, z. B. reinem Sande, Asche, Stein, Coaks oder Schlackengrus geschehen, und nicht, wie leider noch

machen hierdurch bekannt, daß der auf dem Grade des Reichstagsabgeordneten Kräcker niebergelegte Stein mit der Inschrift: „Breslauer Arbeiter nicht von unserer Innung getrennt worden ist.“ Tischler- und Tischler-Innung zu Breslau.“ — Als ob sich eine Wohnung von einer Innung wirklich jemand erwarbt hätte! Es liegt doch eine bittere Ironie in der Schlußsage, daß die biederen Innungsbrüder das Schicksal betroffen hat, durch Belandung ihres sogenannten „guten Geistes“ gegenüber einem Tode in sich in den Augen aller vernünftigen Menschen lächerlich zu machen. Uebrigens meint ein Berliner Blatt: es wäre für den verhassten sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten höchstens eine Schmach gewesen, wenn die Innungsbrüder seine letzte Ruhestätte benutzert hätten.

* Gerichtliche Abmahnung künstlicher Annahmungen. Wie theilen kürzlich folgenden Fall mit: Der Dornmünder Metallarbeiterinnung, welcher auch die Schlosser angehören, sind die Rechte aus dem § 100 e der Gewerbeordnung, die Lehrlingshaltung betreffend, verfallen. Außer den eigentlichen Schlossermeistern betreiben aber noch die Kaufleute, welche Eilegeschäfte führen, meist flottgehende Schlossereien. Nachdem der Innung, das Privilegium des Lehrlingshaltens erstirbt war, wurde auf Veranlassung der Innung durch die Polizei den erwähnten Kaufleuten verboten, Lehrlinge zu halten, und als sie diesem Verbote nicht nachkamen, dieselben in Strafe genommen. Die Betroffenen trugen jedoch auf richterliche Entscheidung an, erzielten vor dem Schöffengericht auch Freisprechung. In dieser Mitteilung haben wir nun Folgendes nachzutragen: Die Amtsanwaltschaft legte gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Berufung ein. So kam die Sache am 22. Oktober vor der Strafkammer zur Verhandlung. Diese erkannte gleichfalls auf Freisprechung. Nach den Bestimmungen des § 100 e ist es nur solchen Gewerbetreibenden, welche „ein in der Innung betriebenes Handwerk betreiben und zur Aufnahme in die Innung fähig sind,“ verboten, Lehrlinge zu halten. Da solche Kaufleute zwar ein in der Innung betriebenes Gewerbe betreiben, zur Aufnahme in die Innung aber nicht fähig sind, weil sie weder eine ordentliche Lehre als Schlosser noch die Meisterprüfung bestanden haben, haben die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf sie keinen Bezug, sie dürfen nach wie vor Lehrlinge halten.

Nach wie vor abzuwehnen wird sich die Regierung nach einer offiziellen Mitteilung in der Frage der Sonntagsruhe verhalten, bezüglich deren man auf eine Erneuerung der früheren Anträge vorbereitet sein darf. Die Ergebnisse der angestellten Erhebungen haben der Regierung die Ueberzeugung verschafft, daß man auf dem Gebiete dieser Frage eine Erweiterung der in den Einzelstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. — Diese Haltung der Regierung paßt ganz vortrefflich zu ihrer „Sozialreform“.

Beschilde des Reichsversicherungsamtes.

Begründung eines Rentenanspruchs auf Grund der Anwesenheit in einem Betriebe in geschäftigen Angelegenheiten. Ein Maurer war beauftragt, in einer Wiener Höher anzubringen, in welche Stöße eines Eisenbleches eingelassen werden sollten. Während er mit Ausführung dieser Arbeit beschäftigt war, wurde ihm gerathen, die Höher nicht auszumessen, sondern mit einer Gasdröhre zu bohren. Er begab sich daher in eine nahegelegene Fabrik, um sich zu diesem Zweck von den dort beschäftigten Arbeitern eine Gasdröhre zu entleihen. Während er sich dort in der Nähe des Dampfkesseles aufhielt und mit den Arbeitern sprach, explodirte der Kessel, und auch der Maurer erhielt durch Verberührung von den ausströmenden Dämpfen und Gasen erhebliche Verletzungen. Nicht nur die zuständige Baugewerks-Berufsgenossenschaft, sondern auch das von dem Berletzten angerufenen Schöffengericht wiesen denselben mit seinem Rentenanspruch ab. Ein Betriebsunfall sei nur dann anzunehmen, so urtheilte das Schöffengericht, wenn der Unfall durch die besonderen Befehle des Betriebes, in welchem der von demselben Betroffene beschäftigt

so oft, mit Sägepännen, Rehricht, Erde mit organischen Bestandtheilen. Alle diese letzteren Stoffe verweisen schnell, besonders wenn sie bei schlechter Beschaffenheit der Fußböden durch öfteres Scheuern derselben Feuchtigkeit erhalten. Auf Grund einer Reihe von Untersuchungen des Füllmaterials verschiedener Wohnhäuser in Leipzig kam vor einigen Jahren H. Emmertich zu dem Resultate, daß kein Boden so stark mit stickstoffhaltigen organischen Stoffen und deren Zerlegungsprodukten verunreinigt sei, wie das Füllmaterial unter dem Fußboden der menschlichen Wohnungen. Die Gesamtmenge des im Inneren der Wohnhäuser säurehaltigen Materials ist so groß, daß unter Umständen durch die Fäulnis- und Zerlegungsstoffe allein schon das Befinden der Bewohner bedroht werden kann. Die Verunreinigung des Füllmaterials ist nicht nur relativ, sondern auch absolut größer im Erdgeschosse und dem dritten bzw. vierten Obergeschosse im Vergleiche zu denjenigen des ersten und zweiten Obergeschosses. Man findet auf der Oberfläche der Zwischendecken-Füllungen in allen während längerer Zeit bewohnten Häusern eine 2 bis 5 mm hohe Schicht, welche sich durch ihre grauschwarze Farbe deutlich von dem eigentlichen Füllmaterial unterscheidet und welche aus Zimmer- und Straßentand besteht. Diese letzteren bringen in die mit

verbrängt und von Ausdünstungsstoffen, Kohlen säure und Staub gereinigt werden.

Immer sollten die Fenster im Interesse der Lufterneuerung wie des Lichtzutritts einen gehörigen Raum an der Wandung, etwa 1/2 derselben, einnehmen und weit genug nach oben wie unten reichen. Als Regel gilt jetzt, daß die Fensterfläche, ausgedrückt in Quadratmetern, ungefähr 1/10 des Kubikraumes des Zimmers gleichkomme. Erstrecken die Fenster sich nicht bis zum Kamine der Zimmerdecken oder lassen sie einen zu großen Zwischenraum zwischen ihrem unteren Rand und dem Boden, so stoßt auch die Lufterneuerung oben und unten, und es müßte dann nöthigenfalls, z. B. durch besondere mit durchlöcherter Deckeln, Platten etc. verschlossene Oeffnungen oder Luftlöcher in der Mauer, nachgeholfen werden. In nördlichen und hohen Lagen sehen die Fenster gewöhnlich am besten nach Süden, in südlichen Gegenden nach Nord. Man hat irriger Weise geglaubt, der Fenster- und Thürverschluß solle ein möglichst absoluter sein und demnach einfach Doppelfenster und Doppelthüren eingerichtet. Das ist ein großer Mißgriff, der sich allenfalls nur da entschuldigen läßt, wo in hoch und frei gelegenen Zimmern die Fenster und Thüren sehr bestiger Wirkung direkt ausgesetzt sind, so daß nur durch doppelten Verschluß der Windstoß und die

war, veranlaßt worden sei. Ein von diesen Befahren ganz unabhängiges Ereignis, welches den Arbeiter zufällig, wenn auch in Ausübung einer Betriebsfähigkeit, beschädigt, genügt zur Begründung des Rentenanspruches ebenso wenig, als ein bloß vorübergehender Zusammenstoß zwischen dem schädigenden Ereignis und der Berufstätigkeit des Verunglückten. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Kesselplosion den eigentlichen Gefahren des Baugewerbes nicht zugerechnet werden könne. Kläger erhob gegen diese Entgegnung die Rekursentscheidung und machte geltend, daß er sich lediglich im Interesse des Betriebes, um sich das erforderliche Arbeitszeug zu beschaffen, in die Fabrik begeben habe, und daher der ihm hierbei zugefallene Unfall als ein Betriebsunfall angesehen werden müsse. Das Reichsversicherungsamt trat dieser Auffassung bei und sprach durch Urteil vom 15. Oktober er dem Kläger die geforderte Rente zu.

*** Zur Gewerbmäßigkeit eines Handbetriebes im Sinne des § 1. Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes ist es nach einer Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts (Amtliche Nachrichten, Bescheid 596.) nicht erforderlich, daß die Ausführung von Maurer- u. f. w. Arbeiten den Bau eines eines Anderen als dem Ausführenden gebührenden Gebäudes zum Gegenstande hat; vielmehr sind in der Regel auch Bauten, welche zwar für eigene Rechnung des Ausführenden (im Regierbetriebe), aber auf Spekulation zum Wiederverkauf errichtet werden, als gewerbmäßig betrieblen anzusehen (Vergleiche Bescheid 134, Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1886 Seite 48.)**

*** Uebernahme fremder Betriebsmittel in den Betrieb.** Nach einem zwischen dem Wädernmeister H. und dem Zimmermeister S. bestehenden Vertrage hatte Ersterer sein Fuhrwerk, wenn er es entbehren konnte, und S. dessen bedurfte, diesem zufolge mündlich, Bestimmung allwöchentlich ein oder mehrere Tage gegen Entgelt zu überlassen; die Bestimmung, zu was für Fuhrwerken und auf welchen Strecken das Fuhrwerk verwendet werden sollte, fand dem S. allein zu. Das Fuhrwerk wurde stets von dem im Dienste des H. stehenden Kutscher P. geleitet, welcher eines Tages während einer solchen Ueberlassung tödtlich verunglückte.

Zu der Rekursentscheidung (Bescheid Riffer 598.) hat das Reichsversicherungsamt entgegen den Vorinstanzen angenommen, daß H. im Betriebe des Zimmermeisters S. verunglückt sei. Die Ueberlassung des ganzen Fuhrwerks unter Uebertragung der freien Verfügungsgewalt über die Arbeitsleistung von dem bisherigen Arbeitgeber (dem Ueberlassenden) an einen anderen stellt sich im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes als eine Uebernahme in den Betrieb des anderen dar. Mit der Ueberlassung trat der Geschäftsführer P. mit dem Geschirre aus dem Betriebe des Wädernmeisters, seines regelmäßigen Arbeitgebers, vorübergehend in den Betrieb des Zimmermeisters; dieser wurde Herr der Arbeit des P. Die Art der Lohnzahlung betraf hieran nichts zu ändern. (Vergleiche Rekursentscheidung 377, Amtliche Nachrichten.) des R. V. N. 1887 Seite 202.

Eine solche Ueberlassung hat unbestritten auch am Unfalltage stattgefunden, und der Geschäftsführer P. ist nach erfolgter Uebernahme in den Betrieb des Zimmermeisters durch einen mit den Gefahren dieses Betriebes ursächlich zusammenhängenden Unfall tödtlich verunglückt, als er Bretter an einen von dem Zimmermeister unternehmenen Bau von dessen Holzplage aus anfuhr. Der Unfall des P. ist demnach ein Betriebsunfall, für welchen die beklagte Baugewerksberufsgenossenschaft aufzukommen hat.

*** Hülfleistung im Interesse des Betriebes.** Zwei im Dienste des Maurermeisters G. stehende Arbeiter waren an einem sehr hohen Gerüst mit Bretterschneiden beschäftigt. Als sie bei dieser unbedeutend an gewissen Tätigkeiten ungenügend starken Baum zum Zwecke des Beschneidens auf das Gerüst heraufbringen wollten und merkten, daß ihre Kräfte für diese Arbeit nicht ausreichten, forderten sie den zufällig des Weges kommenden Arbeiter B. zur Hülfleistung auf;

bei dieser Hülfleistung verunglückte B. infolge des Zusammenstürzes des Gerüsts und starb nach einigen Tagen an den Folgen der erlittenen Verletzungen.

Entgegen den Vorinstanzen, welche den von den Hinterbliebenen erhobenen Rentenanspruch zurückwiesen, weil B. nicht in einem Lohn- oder Arbeitsverhältnis zum Maurermeister G. gestanden habe, hat das Reichsversicherungsamt in der Rekursentscheidung (Bescheid Riffer 597) die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb des Genannten angehört, für entschuldigendspflichtig erachtet. Nach den tatsächlichen Feststellungen war B., wenn auch nur vorübergehend, im Betriebe des G. beschäftigt; die Kräfte der zur Ausführung der Arbeit von G. angestellten beiden Arbeiter reichten nicht aus, und wenn diese bei solcher Sachlage den B. zur Hülfleistung aufboten, so muß die Durchführung der letzteren als ein dem Willen des Arbeitgebers entsprechendes, für dessen Betrieb förderliches Eingreifen des demselben bis dahin fremden Arbeiters, mithin als Beschäftigung des Letzteren im Betriebe des G. angesehen werden. B. verunglückte somit als im Betriebe des G. beschäftigter Arbeiter und bei diesem Betriebe. Der Umstand, ob B. für jene Hülfleistung Lohn bezogen hat, ist für die Entschuldigendspflicht ohne Einfluß, wie das Reichsversicherungsamt bereits in wiederholten Entscheidungen ausgeführt hat. (Vergleiche Entscheidungen Riffer 377, Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1887, Seite 201 ff.)

*** Das gewerbmäßige Geben gekuntener Schiffe aus Binnengewässern mit Hilfe eigener Fahrzeuge unterliegt nach dem Bescheid Riffer 595 des Reichsversicherungsamts der Versicherungspflicht nach dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885.** Folgende Erwägungen sind maßgebend gewesen:

Im § 1. des Gesetzes vom 28. Mai 1885 wird, nachdem die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Riffer 2 auf den Baggerbetrieb ausgesprochen ist, unter Riffer 3 bestimmt, daß ein Gleiches auch — abgesehen von dem Fuhrwerksbetriebe — bezüglich des gewerbmäßigen Binnen-schiffahrts-, Fähr-, Fähr- und Fährbetriebs, sowie des Gewerbetriebs des Schiffziehens (Freibeit) stattfinden soll.

Eine ausdrückliche Erwähnung hat an dieser Stelle das gewerbmäßige Geben gekuntener Binnenschiffe nicht gefunden. Indessen ist aus der Fassung der Bestimmungen verwandter Gewerksätze die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, die Gesamtheit der in gleicher oder ähnlicher Weise wie die Schiffe, die Fährerei u. f. w. auf Binnengewässern sich vollziehenden Gewerbe — mit Ausnahme der in den Motiven des Gesetzes besonders erwähnten Fährerei — in die Unfallversicherung ebenso einzubeziehen, wie die Riffer 5 desselben § 1 mit der Nebeneinanderstellung der Ausbete, Gewerbetriebe der Güterpater, Güterlader, Schaffer, Bräder, Wäger, Messer, Schauer und Stauer die Gesamtheit der in dieser Richtung sich bewegenden Betriebe für versicherungspflichtig erklären will, auch wenn eine besondere Gewerbsart nach dem — örtlich vielfach verschiedenen — Sprachgebrauch nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt.

Seinem Wesen nach nähert sich das Geben verunglückter Schiffe (Lauchgewerbe), sofern es, wie hier, mit Hilfe eigener Fahrzeuge betrieben wird, am meisten der gewerbmäßigen Binnen-schiffahrt; denn wenn auch letztere in der Regel sich als Transport fremder Güter oder Personen darstellt, so werden doch auch bei der Schiffsbauung Binnenschiffe mit jenseitigen Mannschaften und unter gleichen Gefahren, wie bei der Lohnschiffahrt im engeren Sinne, zum Zwecke des Ertrabes benutzt. Andererseits ist das fragliche Gewerbe auch mit der Baggererei verwandt, indem es, gleich dieser, das Herausheben von Gegenständen aus dem Grunde der Gewässer bezweckt und, wie die Baggererei, die Beseitigung von Schiffsabfallprodukten zur tatsächlichen Folge hat. Dem Geiste des Gesetzes würde es aber widersprechen, wenn man diesen Gewerksatz, welcher auf der einen Seite der versicherungspflichtigen Lohnschiffahrt, auf der anderen Seite der versicherungspflichtigen Baggererei nahe steht, von der Unfallversicherung ausschließen wollte.

hängt nicht nur die Bequemlichkeit ihres Ersetzens, sondern auch theilweise die Erneuerung und Reinheit der Luft im Inneren der Zimmer ab. Dasselbe gilt für Gänge oder Korridore, deren Ventilation und Luft unter Umständen noch durch besondere Deckungen und Fenster zu fördern sind. Der Feuergefahr wegen sollten die Treppen möglichst aus Stein, überhaupt aus unverbrennlichem Material gemacht werden, nicht aus Holz, und wenigstens größere dichtschließende Häuser hätten besser mehrere Treppen. Diese sollen ferner nur eine mäßig geneigte, keine zu steil ansteigende Fläche darstellen, die einzelnen Stufen nicht zu hoch, aber auch nicht zu breit sein, um dadurch wie durch breite Treppenabfälle zwischen den einzelnen Abtheilungen deren Besteigen zu erleichtern, besonders in Rücksicht auf Kinder und alte, schwache Leute. Der Sicherheit wegen dürften auch die Treppengeländer nicht zu niedrig, jedenfalls nicht unter vier Fuß hoch sein. Das ganze Treppenhäus soll durch das Tageslicht erhellt, zugleich trocken und rein gehalten sein und mündet am besten durch die Hausthüre unmittelbar ins Freie. Unpassend sind jedenfalls zu lange und schmale oder gar winklige Gänge zwischen Hausthüre und Treppe, besonders wenn sie noch Unebenheiten, schlechtes Pflaster haben, über durch Unrath, Schmutz, Waare u. die Quelle widriger Ausdünstungen sind. Auch die

„Ventilationskanäle der Großstädte“

nimmt die „Kön. Hg.“ die Dampfstraßenbahnen für Personen- und Güterverkehr. Das Blatt weist darauf hin, daß die rasige Entwicklung und damit verbundene die große räumliche Ausdehnung unserer Großstädte in den letzten Jahrzehnten, ferner die Einverleibung ganzer Ortsgemeinden, die Begründung ganz neuer Industriestädte mit großer Arbeitseverföerung, für welche innerhalb der Städte keine Wohnungen zu beschaffen waren und die deshalb entweder stundenlang täglich zu und von der Betriebsstätte gehen oder während der ganzen Woche von ihren Familien getrennt leben mußten, daß diese und noch manche weitere Gründe in der letzten Zeit das neue Verkehrsmittel, die Dampfstraßenbahn, haben entstehen lassen, welches anfangs mit Mistrauen aufgenommen wurde, dessen Zweckmäßigkeit man aber dennoch bald erkannte und das in neuester Zeit sich rasch entwickelt hat.

In Deutschland wurden zuerst in Straßburg und in Hamburg derartige Anlagen innerhalb der Städte auf äußerst lebhaften Straßen zur Ausführung gebracht. So verkehren z. B. in Hamburg auf der Straße Rathhausmarkt-Bandhof neben einem außerordentlich lebhaften Verkehr an Droschken, Omnibussen, Dampfwagenen, Pferdebusen täglich oft 15 bis 20 Tramwaylokomotiven mit je zwei großen Personenwagen, ohne daß hierdurch außerordentliche Störungen oder Unglücksfälle hervorgerufen wären.

Später folgten die Dampfstraßenbahnen von Kassel nach Wilhelmshöhe, in Althausen i. E. und Dortmund (beide auch für Güterverkehr), in Karlsruhe, Berlin, Aachen u. a. m., und augenblicklich dürfte es kaum eine große Stadt in Deutschland geben, wo nicht ähnliche Anlagen projektiert würden. Eine besonders großartige für Personen- und Güterverkehr bestimmte Anlage befindet sich zur Zeit in Frankfurt a. M. in der Ausführung begriffen und dürfte noch in diesem Jahre dem Betriebe übergeben werden. Bei dieser Anlage ist in Aussicht genommen, täglich Tausende von Arbeitern, die in den Vororten wohnen, nach und von Frankfurt zu ganz niedrigen Tarifen zu befördern. Am Tage soll die Bahn, welche durch den schönen Frankfurter Wald führt, auch dazu dienen, diese Erholungsstätte, welche für eine Großstadt so werthvoll ist, selbst dem wenig begüterten Einwohner zugänglich zu machen, während sie endlich noch dem Transport der Marktprodukte dienen wird.

In der Rheinprovinz, besonders in und bei Köln, sind auch mehrere derartige Dampfstraßenbahnen projektiert, z. B. von Köln nach Frechen, von Köln nach Hermülheim u. a. m., jedoch ist die Ausführung derselben bislang daran gescheitert, daß seitens der Provinzial- und Kommunalbehörden zu große Schwierigkeiten bezüglich Benutzung der vorhandenen Straßen gemacht werden.

Die „Kön. Hg.“ spricht im Anschluß an diese Darstellung die Ansicht aus: daß keine in der Weiterentwicklung begriffene Großstadt derartige nützliche Anlagen entbehren kann. So wenig man sich heute eine Großstadt ohne Pferdebahn denken kann, ebenso wenig wird man in zehn Jahren die Dampfstraßenbahnen nach den Außenorten entbehren wollen, da diese allein geeignet sind, der Großstadt die notwendigen Arbeitskräfte und Marktprodukte zuzuführen und zugleich dem Großstädter oft eine angenehme und billige Gelegenheit bieten, aus der dumpfen Luft hinaus in die freie Natur zu gelangen.

Diese Ansicht ist zweifelsohne richtig. Als nicht berechtigt müssen wir aber das Bemühen des national-liberalen Blattes bezeichnen, ein so wichtiges Verkehrsmittel der privatrechtlichen Spekulation und Ausbeutung zu überweisen, wie es in der folgenden Ausführung geschieht:

Da nun bei der meist geringen Leistungsfähigkeit der Außengemeinden, welche eine derartige Verbindung mit den Großstädten, wie wir sie in ausgedehntester Weise in den benachbarten Niederlanden finden, herbeiführen möchten, das private Kapital nicht

Hausthüren sind für die Luft und deren Zirkulation im Inneren des Hauses zu wichtig, als daß sie nicht durch ihre Dimensionen und ganze Einrichtung dieser Funktion möglichst zu entsprechen hätten. Oft verdienen deshalb Gitterthüren den Vorzug vor massiven geschlossenen, indem sie einen ungleich freieren Luftzutritt gestatten.

Die Küche, von sämtlichen Räumen des Hauses so häufig der ungesundeste, soll hoch und geräumig, hell und mit Steinplatten gut gepflastert sein, dazu reinlich gehalten, mit ausreichender Lüfterneuerung, rascher und sicherer Wegfuhr des Rauches wie Kochdampfes durch Rauchfänge, Dächer aus Eisenblech über dem Herd und geeignete Röhren in den Hauptkanal des Schornsteins. Der Abzug des Spülwassers durch den Guckstein, weiterhin durch Röhren und ausgemauerte bedeckte Abzugskanäle, sollte stets der Art eingerichtet sein, daß weder die Küche und einzelne Wohnung noch das ganze Gebäude und dessen Fundament samt Umgebung irgendwie dadurch behelligt werden. Nie dürfe die Lage der Küche der Art sein, daß Rauch, Kohlenstaub, Kohlenbunt oder widrige Gerüche in Wohn- und Schlafzimmer dringen können.

(Fortsetzung folgt.)

Schmutz gefüllten Fugen der Zimmerdielen dann ein, wenn der durch das Aufwischen stark durchdrängte, einer filzigen Masse gleichende Schmutz nach dem Erödenwerden sich zusammengezogen und enge Spalten in den Dielenfugen gebildet hat. Mit freiem Auge bezw. unter dem Mikroskop erkennt man in dieser Schicht ein buntes Gemisch unorganischer, organischer und organisirter Stoffe, wie Nähnadeln, Münzen, Haare, Zeugfasern, Epithermischuppen, Epithel, von verdorrenem Sputum herrührend, und dergleichen mehr. Die Temperatur in dieser Füllmasse steigt sich bei einer Zimmertemperatur von 16° infolge rasch verlaufender Gärungsprozesse selbst bis zu 32°. Die Füllungen in den Zimmerdecken können so zu Herden schlimmer Infektionskrankheit werden. Man soll daher nicht nur von organischen Stoffen möglichst freies Füllmaterial anwenden, sondern durch luft- und wasserdichten Abschluß der Zwischendecken gegen die Wohnräume diese Stoffe gegen Verunreinigung schützen. Es erscheinen dem entsprechend die in Asphalt gelegten Estrichböden besonders empfehlenswerth. Andere Fußböden sollen fugenfrei hergestellt, dann mit heißem Del, Firnis und dergleichen getränkt werden.

Treppenhäus und Treppen, gleichsam die Hauptarterien des Hauses, sollen so gut als die Zimmer geräumig und breit sein, denn hiervon

wohl entbehrt werden kann und die Anlagen an und für sich oft durch Verhältnisse schon kostspielig genug werden, so sollte man für die Benutzung der Straßen, die doch durch solche Anlagen ganz bedeutend entlastet werden, nicht allzuharte Bedingungen aufstellen und dadurch eine gesunde Finanzierung erschweren.

Wir wünschen in keiner Weise das System der "Gründungen" zu unterstützen, dagegen wird man sich durch geeignete Vorkehrungen schützen können; wir wollen vielmehr nur darauf hinweisen, daß durch so scharfe Vorschriften eine gesunde Entwicklung dieses so nützlichen wie notwendigen Verkehrsmittels geradezu verhindert wird.

Nach unserer Ueberzeugung ist das private Kapital da sehr wohl zu entnehmen. Für Verkehrsmittel der hier in Rede stehenden Art sollte das private Kapital überhaupt nicht in Betracht kommen dürfen; es ist ein ganz verkehrter dem öffentlichen Interesse in göttlicher Weise widerstrebender menschlicher Grundgedanke, welcher fordert, Verkehrsanlagen der privatalienistischen Spekulation und Ausbeutung zu überlassen. Solche Anlagen und Unternehmungen sollten lediglich als öffentliche, vom Staat oder der Gemeinde errichtete und verwaltete bestehen dürfen. Sorge für entsprechende Verkehrsmittel, ihre Anlage und Ausbildung kann nach jeder und in wirtschaftspolitischen Grundbegriffen lediglich Sache des Staates oder der Gemeinden sein, nicht aber dazu dienen dürfen, einer Anzahl "Gründer" große Profite, Aktionären selbe Dividenden zu sichern, dem mittellosen Erwerber irgend welche Konzeptionen zu machen.

Man hat ja seinerzeit auch geglaubt, Post und Eisenbahnen dem Privatkapital übergeben zu müssen. Jetzt ist die Post längst ein Staatsunternehmen und die gänzliche Verstaatlichung des Eisenbahnwesens ist nur noch eine Frage der Zeit.

Dieselben Grundzüge, welche für diese Umwandlung gelten, sind auch geltend zu machen dafür, daß man bei Anlage neuer großer Verkehrsmittel, wie Dampfstraßenbahnen, von vornherein abseht davon, das private Kapital in Anspruch zu nehmen, denn früher oder später wird man ihm diese Anlagen doch entziehen, so gut man ihm die Post entzogen hat und die Eisenbahnen immer mehr entzieht.

Große städtische Gemeinwesen, für welche die Anlage von Dampfstraßenbahnen im Interesse des Verkehrs notwendig ist, sind sehr wohl in der Lage, in Gemeinschaft mit den umliegenden Orten solche Anlagen aus eigenen Mitteln ohne Hilfe des Privatkapitals zu schaffen, zumal wenn die Rentabilität von vornherein feststeht, die Ueberschüsse mit denen öffentliche Unternehmungen aber eigentlich garnicht rechnen, vielmehr nach Maßgabe der Einnahmen den Verkehrsstarke ermäßigen sollten) wären zum gemeinen Besten besser aufgewendet, als daß sie in die Taschen von Unternehmern und Aktionären fließen, die häufig genug Ausländer sind und die Profite und Dividenden in's Ausland wandern lassen. Wir erinnern nur an die in so vielen unserer Großstädte vertretenen englischen und belgischen Pferdebahn-Gesellschaften, die sich auf eine "gute Finanzierung" sehr wohl verstehen in ihrem Interesse.

Unsere Großstädte haben Geld für alles Mögliche, für großartige, Millionen verschlingende Theaterbauten (wie z. B. Frankfurt a. M.) für prächtige Monumentalbauten aller Art. Wenn die "Väter" solcher Städte nur wollen, wenn sie nur brechen möchten mit der Rücksichtnahme auf das private Kapital, so haben sie auch die Mittel für Verkehrsanlagen der hier in Rede stehenden Art.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Die sächsischen kapitalistenfreundlichen Wäcker, unter ihnen die unvermeidlichen "Dresdener Nachrichten" und "Anzeiger" verbreiten — und wie es scheint im Auftrag der Leipziger Eisenindustrie — die Nachricht, daß der Streik der Glasergelegen sich erledigt habe. Die Glasergelegenheit zu Leipzig und Umgebung erlöst nun eine Erklärung, daß diese Nachricht erlogen ist. Der Streik dauert ungeschwächt fort. Der Zugang ist demnach fernzuhalten.

Schon wieder mal

soll ein Fachverein eine „genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt“ sein.

und zwar der Fachverein der Maurer und Steinhauer in Celle. Weil derselbe Streikunterstützung, Unterstützung an solche Personen, welche wegen ihres Eintretens für die Zwecke des Vereins arbeitslos werden, sowie Reiseunterstützung gewährt, deshalb soll er, laut einer an den Vorstand gerichteten Verfügung der dortigen Polizei-Direktion, binnen sechs Wochen die Genehmigung als „Versicherungsanstalt“ seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Hünneburg einholen und betreiben, widrigenfalls zwangsweise Schließung der Kassenverhältnisse“ erfolgen soll!

Also: trotzdem in der letzten Zeit mehrere Gerichte, wozu in den letzten Tagen noch das Kammergericht in Berlin als letzte und höchste Instanz gekommen ist, den Versuch der Polizeibehörden, die Fachvereine deshalb, weil sie Reiseunterstützungen etc. gewähren, zu „genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten“ zu kompromittieren, als einen ungesetzlichen und unzulässigen zurückgewiesen haben, — wird dieser Versuch immer wieder auf's Neue gemacht!

Der Vorstand des Celler Fachvereins denkt nun allerdings garnicht daran, der polizeilichen Verfügung zu genügen. Wohl aber hat sich in seinem Namen der Kollege Dümmler mit einer energischen Beschwerde gegen dieselbe an die Regierung gewendet, die wir nachstehend wörtlich wiedergeben wollen:

Namens des Vorstandes erhebe ich hiermit die Beschwerde und setze die Verfügung als eine

gesetzlich unberechtigte, die gesetzlichen Rechte des Vereins als einer Koalition im Sinne des § 152 der Reichsgewerbeordnung in unzulässiger Weise beschränkende an.

Diese Beschwerde rechtfertige ich, unter Bezugnahme auf die Begründung der polizeilichen Verfügung, wie folgt:

Die königliche Polizei-Direktion schlägt ihre unrichtige Annahme, daß der Verein eine genehmigungspflichtige Versicherungsanstalt sei, auf Erwidrungen, die in jeder Hinsicht als unzutreffend sich erweisen. Sie führt aus:

Nach § 1 des für diesen Verein aufgestellten Statuts bezweckt der Verein, für die Ehre und die materiellen Interessen (seiner Mitglieder nämlich. Der Beschwerdeführer) einzutreten und wenn möglich, eine eingetragene Arbeits- und Lohn- sowie Krankheits- und Unfallkassette über das Gewerbe einzuführen. Dieses soll erreicht werden durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche unverschuldeten Weise, sei es durch Entlassung der Arbeitseinstellung, für das Prinzip des Vereins ohne Arbeit sind.

Ferner — (auf dieses Wort "Ferner" ist besonderes Gewicht zu legen. Der Beschwerdeführer, durch Reiseunterstützung an Kollegen, welche einem Fachverein angeschlossen oder angehört haben (siehe Anzeiger vom 9. Oktober 1888), letzteres augenscheinlich in der Absicht, um den eigenen Mitgliedern bei auswärtigen Vereinen dieselbe Unterstützung zu sichern.

Indem einerseits der Verein seinen Mitgliedern diese Unterstützungen in Aussicht stellt, andererseits der Beitritt zum Verein sowie die Lebensnahme der Beschäftigung zur Entziehung eines Beitragsgeldes von 20 A und eines monatlichen Beitragsgeldes in gleicher Höhe (§ 3 des Statuts) offenbar nur erfolgt, um für den Notfall Anspruch auf eine statutarisch vorgeschriebene Unterstützung zu gewinnen, charakterisiert sich der Verein als ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 43 der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. August 1847, zu dem die staatliche Genehmigung herbeizuführen ist.

Die königliche Polizei-Direktion also folgt in dieser Darlegung die im Statut (§ 1) vorgesehene Unterstützung der durch Entlassung oder Arbeitseinstellung für das Prinzip des Vereins in unverschuldeten Weise arbeitslos werdenden Vereinsmitglieder und die Reiseunterstützung zusammen, um einen Beweis zu konstruieren dafür, daß Eintrittsgelder und laufende Beiträge erhoben werden; um den Mitgliedern Anspruch auf statutarisch vorgeschriebene Unterstützung zu sichern.

Von einer „statutarisch vorgeschriebenen“ Unterstützung kann nur aber gar keine Rede sein; das Statut enthält diesbezügliche Vorschriften nicht, es sagt nur (wie aber lediglich rücksichtlich des Zweckes des Vereins, für die Ehre und materiellen Interessen seiner Mitglieder einzutreten) eine in bestimmter Höhe nicht festgesetzte, sondern von Fall zu Fall je nach den Umständen und nach den jeweiligen Mitteln des Vereins, auf Grund jeweiliger freier Entscheidung des Vereins zu bemessende bezw. zu gewährenden Unterstützung in's Auge.

Daß ein Fachverein, welcher auf der Weise, d. h. der Suche nach Arbeit, begriffene fremde Berufsge nossen unterstützt, damit sie nicht zum Bettel genötigt sind und der Wagnisbabe angeheimfallen, eine gleiche humane und gemeinnützige Handlungsweise — von anderen Vereinen seiner Art erwartet, ist selbstverständlich; es handelt sich da um eine gegenseitige moralische Verbindlichkeit, die im Handwerksleben von jeher Geltung gehabt hat und Geltung behalten wird, so lange unbescholtene Handwerksge nossen genötigt sind, sich zwecks Aufsuchung von Arbeit auf die Weise zu begeben. In Einrichtungen dieser Art offenbart sich das brüderliche, gesellige, schattliche Solidariätsprinzip, welches unmöglich verdrängt werden kann mit dem spekulativen Geschäftsprinzip, auf das die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten im Sinne der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 basirt sind.

Zu der Zeit, als dieses Gesetz erlassen wurde, und auch einige Jahre hindurch später noch, bestand in den Gewerken durchweg die altmährische Einrichtung des „Gesellengebens“, der Reiseunterstützung für wandernde Gesellen. Die Gesellen pflegten zu diesem Zwecke Beiträge zu leisten. Es ist dem Gesetzgeber nicht in den Sinn gekommen, das Gesetz, betr. die genehmigungspflichtigen Versicherungsanstalten, auf diese Einrichtung mit zu richten, wie es den Behörden niemals eingefallen ist, es auf dieselbe anzuwenden.

Diese Anwendung ist eine Erscheinung neuester Zeit, die, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, um so unverständlicher ist, wenn man erwägt, daß seit nahezu 20 Jahren eine Reichsgewerbeordnung existirt, welche in ihrem § 152 den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zum Besuche der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, giebt. Welcher Art von Mitteln die Arbeiter-Koalition sich dabei zu bedienen habe, das läßt (abgesehen von den in § 153 verbotenen und mit Strafe bedrohten Mitteln der Drohung, Verurteilung etc.) das Gesetz in dem Belieben der Koalition. Will sie ihrem gesetzlichen Rechte, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen, genügen, so muß sie Bedacht nehmen auf die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Das geschieht durch die Beiträge der Mitglieder. Das gesetzliche Recht zur Arbeitseinstellung hat als integrierendes unauflösliches Bandtheil das Recht, die Mittel zur Unterstützung der Streikenden aufzubringen. Gleichermassen ist das Recht, die wegen ihres Auftritts für die Sache der Koalition arbeitslos gewordenen Mitglieder zu unterstützen, untrennbar vom Koalitionsrecht überhaupt. Ebenso ist die Reiseunterstützung eines der nach § 152 der Reichsgewerbeordnung unbedingt zulässigen, von allen Verböten und Strafbestimmungen befreiten Mittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; sie soll ihren Empfänger in den Stand setzen, sich möglichst lohnende Arbeit in seinem Beruf zu suchen; sie soll ihn (abgesehen von der Bettelei und der Wagnisbabe) davor behüten, durch den Mangel an den nöthigen Erpfehn-

mitteln gezwungen zu werden, seine Arbeitskraft zu einem jeden, dem Unternehmer beliebenden Preise zu verkaufen und so einen Druck auf die Löhne des ganzen Gewerbes zum Nachtheil aller Kollegen auszuüben. Es ist das gesetzliche Recht der Arbeiter-Koalition, z. B. durch Gewährung von Reiseunterstützung an eine beliebige Anzahl von Arbeitern den Arbeitsmarkt am Orte von einem übermächtigen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschlechternden Arbeitsangebot frei zu machen. (Schluß folgt.)

Vom Delegirtenrage der Baugewerksmeister in Stuttgart.

VII.

Nummer Sieben des Berichts und Schluß! Wir athmen erleichtert auf, zumal der Schluß „so schön“ ist, vergleichbar dem guten Defekt, mit dem die Tafel-freunden enden. Einen besseren Abschluß hätten die Herren Hünneburger Delegirten ihren alle Kräfte erschöpfenden „Leistungen“ garnicht geben können, als indem sie an der „bösen Arbeiterkoalition“ ein moralisches Auto da to, so eine regelrechte Regerverbrennung auf dem Scheiterhaufen zünftlerischer Profan und Unmoralitäten zur größeren Ehre der Innungsbestrebungen vornahm.

Der Hannoverische Bezirkverband beehrte beantragt, Beschränkung der Wirksamkeit der Arbeiter-Koalitionen:

- a) durch Vereinbarung der Meister auf Grund des Koalitionsgesetzes, um sich gegen die Auswüchse der Gesellenvereinigungen zu schützen;
- b) Antrag auf Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Verbanne bei Anstellung und Entlassung der Arbeiter;
- c) Antrag auf gesetzliche Einführung der Bestrafung des Arbeitskontrahbruchs.

Dazu kamen folgende Anträge vom Norddeutschen Baugewerksverein:

Die Delegirtenversammlung wolle beschließen: Seine Abmachungen und Verpflichtungen behufs gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder des Innungsverbandes bei Ausbruch einer Arbeitsentstellung der Gesellen herbeizuführen, eventuell Bestrafung der gegen „Streitbestimmungen“ vorkommenden Verstöße.

Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister wolle eine Petition an den Herrn Reichskanzler, den Bundesrath und den Reichstag richten, dahingehend, daß in Rücksicht auf die immer sichtbar werdenden Mängel des Krankentilgungsgesetzes vom 15. Juni 1883 baldmöglichst eine Revision desselben vorgenommen werde, bei welcher die „Freien Hilfskassen“, als schädlich für den sozialen Frieden, aufgehoben sind.

Diese wunderbar „arbeiterfreundlichen“ Anträge wurden dem sogenannten „geschäftsführenden Ausschuss“ zur näheren Erwägung und eventuellen weiteren Verarbeitung zwecks Vorlage an die einzelnen Vereine überwiesen.

Wir dürfen wohl im Voraus schon zu dieser Erwägung und „Verarbeitung“ bestens gratuliren!

Endlich kam noch ein Antrag von der Verbandsinnung zu Stuttgartberg l. Br.:

Der Innungsverband möge doch dahin wirken, daß die jetzt bestehende Kündigungskassette zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben und nur verbindlich bleibe, wenn dieselbe durch besondere Vereinbarung ausdrücklich beibehalten wird.

Auch dieser Antrag wurde dem Ausschuss zur weiteren Erwägung überwiesen; doch wurde betont, daß jeder Arbeitgeber schon jetzt in der Lage sei, durch Arbeitsvertrag die Kündigung aufzuheben.

Na, freilich! Und die Herren wissen diese Lage zu meist ganz prächtig auszunutzen, indem sie im sogenannten „Arbeitsvertrage“ sich selbst von der Kündigungskassette entbinden, die Gesellen aber zu derselben verpflichten. Na, freilich, die Lage genügt!

Aber was haben die Herren Delegirten denn zu all diesen prächtigen Anträgen gesagt? Wie haben sie dieselben begründet und gerechtfertigt?

Darüber schweigt die ehrenwerthe „Baugewerks“, deren Berichten wir bekanntlich bei unseren Mittheilungen gefolgt sind, sich grüßlich aus! Sie meldet nur, daß eine eingehende Verprechung der einzelnen Anträge stattgefunden habe. Sicherlich hat sie ihre ganz besonderen Gründe, gerade aber diese Debatte nichts mitzubringen, während sie doch allen anderen Debatten und Resonanzen über an sich recht unwichtige Dinge diese Schalten widmete. Und welches sind die Gründe zum Schweigen? Nun, man mag herausgefunden haben, daß der in den betreffenden Debatten zu Tage getretene zünftlerische Fanatismus gegenüber der Arbeiterkoalition eben vernünftigen, rechtlich denkenden Menschen mit Gedanken erfüllen muß, die den zünftlerischen Bestrebungen wahrlich nicht günstig sind! Deshalb bedt Herr Felsch lieber einen Scheiterhaufen, zumal Herr von Puttkamer nicht mehr am Ruder ist, von dem die Hünneburger noch so manche „schneidige“ Maßregel gegen die Arbeiterkoalition erwartet hatten. Wenn wir recht bedirrt sind, so ist gewiss zünftlerischen „Größen“ von gewisser maßgebender Seite bedeutet worden, ihre maßlose, fanatische, die Arbeitgeber gegen die Arbeiter aufreizende Propaganda wieder die Arbeiterkoalition zu jagen.

Die Baugewerbe in den Berichten der Fabrikinspektoren.

I.

In den soeben erschienenen Jahresberichten der Fabrikinspektoren für 1887 haben auch die Baugewerbe einige, wenn auch nur nebensächliche Berücksichtigung gefunden.

Danach war die Dauluis im Berichtsjahre eine recht rege; es wird das u. A. gefolgt aus dem Aufschwunge der Ziegelfabrikation. Nach dem übereinstimmenden Urtheile vieler Aufsichtsbeamten hatten die immer mehr vom Hand zum Dampfetriebe übergehenden Ziegeleien sich eines sehr guten Geschäftsganges

zu erfreuen, wenn auch hier und da (so in den Bezirken Ost- und Westpreußen, Pommern, Potsdam, Frankfurt a. O., Merseburg-Erfurt, Breslau-Briegau, Chemnitz, Leipzig, Waagen, Bismarck, Württemberg, Baden, Lübeck u. a.) über niedrige Preise und kurze Lieferfristen geklagt wurde. Die Ausschichtsbeamten erklären diesen sehr günstigen Geschäftszustand in Zusammenhang stehend mit der Zunahme der Bauthätigkeit, von welcher an der Reihe einer Reihe anderer Bezirke, insbesondere Zementfabriken (Pommern, Köln-Koblenz, Württemberg), Kalkbrennerien (Merseburg-Erfurt), Steinbrüche, Sägemerle und Mauthschleiren (Potsdam-Frankfurt a. O., Waagen, Lübeck), Eisenwarenfabriken (Leipzig) entsprechenden Vorteil zogen. In Pommern wurde beispielsweise in den meisten Ziegeleien und Zementfabriken verhältnißmäßig und der Preis des Fabrikates erhöhte sich über zehn Prozent. Die Folge davon war, daß die Errichtung von 15 neuen Ringofenanlagen in Aussicht genommen wurde. Im Bezirk Potsdam-Frankfurt a. O. machte die Ziegelindustrie ein besonders gutes und weit besseres Geschäft als seit zehn Jahren. Berlin allein verbrauchte im Berichtsjahre etwa 500 Millionen Ziegelsteine. Die Ausschichtsbeamten für Baden sagt: Die Zementfabriken haben bei besser gewordenen Preisen ihre Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Die Ziegeleien sind infolge einer gegen das Vorjahr noch gesteigerten Bauthätigkeit an Zahl gewachsen und voll beschäftigt. Die Dienstverhältnisse im Zusammenhang mit der Bauthätigkeit zum großen Teil den Aufträgen kaum genügen. In den Schmelzwerken, den Mauthschleiren, Parteschleiren, Zementfabriken u. dgl. ist der Geschäftsgang gut, im Zusammenhang mit der gesteigerten Bauthätigkeit.

Die Arbeitsdauer in Ziegeleien beträgt 13, 14 bis 16 Stunden. Was die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Ziegeleien anlangt, so ist der Ausschichtsbeamte für Ost- und Westpreußen der Ansicht, daß die Arbeit des Ziegelstragens, falls die gesetzlichen sechs Stunden nicht überschritten werden, keine Ueberanstrengung für die Kinder mit sich bringe, während denselben die Bewegung in freier Luft dabei zu Gute komme. Sehr oft gehen auch die Kinder mit ihren in den Ziegeleien beschäftigten Eltern gemeinsam zur Arbeit, um denselben mit kleinen Handlungen behilflich zu sein. Der Ausschichtsbeamte für den Bezirk Dresden meint, jedenfalls seien die Kinder hierbei „besser aufgehoben, als wenn sie unbeaufsichtigt zu Hause blieben“. Ihm ist entgegengehalten: jedenfalls wäre es das Richtige, die Mutter hätte nicht nötig, mit in die Ziegelei zu gehen, damit sie im Hause ihren Pflichten gegen die Kinder genügen könnte!

Aus einer Reihe anderer Bezirke (Merseburg-Erfurt, Minden-Münster, Eriervachen, Köln-Koblenz, Düsseldorf, Oldenburg u. a.) liegen Mittheilungen vor, wonach die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Ziegeleien zu Mithraden e. geführt hat, welche theils in einer zu langen Arbeitszeit, theils in der Schwere der Beschäftigung (namentlich in solchen Fällen, in welchen dieselbe sich nicht auf das Abtragen und Aufstehen der Steine beschränkte, sondern auch in dem Transport der Ziegelsteine mittelst Schubkarren, oder mittelst Tragens derselben auf den Armen und auf der Brust bestand), theils endlich in dem gemeinschaftlichen Arbeiten jugendlicher weiblicher Personen mit Personen männlichen Geschlechts zu finden waren. Ein Fall sehr langer Arbeitszeit betraf beispielsweise eine Ziegelei im Ausschichtsbezirke Eriervachen, in welcher im Ganzen 19 Arbeiter beschäftigt wurden. Von diesen waren nur sechs im Alter über 16 Jahren. Alle arbeiteten von 5 Uhr Morgens bis 1/2 7 Uhr Abends. Als Dampfseiler- und Maschinenarbeiter war ein 15jähriger Arbeiter angestellt, welcher von 1/5 1/2 Uhr Morgens bis 1/2 7 Uhr Abends diesen Dienst zu versehen hatte! Der Ausschichtsbeamte sagt: es sei durch die königliche Regierung zu Wachen den Polizeibehörden die sorgfältige Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, erneut „zur besonderen Pflicht gemacht worden“.

Im Ausschichtsbezirke Oldenburg wurden 17 Ziegelmeister und 2 Ziegelbesitzer wegen Uebertretung dieser Bestimmungen bestraft.

In manchen Fällen sind Zweifel darüber entstanden, ob die betreffenden jugendlichen Personen, sofern sie als Kinder ihrer Eltern den letzteren „Hülfe leisten“, als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Auch haben mitunter bei der gegen Ziegelmeister eingeleiteten Strafverfolgung diese den Einwand erhoben, daß der Ziegelmeister die Arbeiter annehme und beschäftige, und somit dieser auch strafrechtlich für dieselben verantwortlich sei. In einem Falle dieser Art hat jedoch das Reichsgericht die gegen das verurtheilende Erkenntnis der Strafkammer von dem verurtheilten Ziegelbesitzer eingelegte Revision als unbegründet verworfen. Das Reichsgericht sprach aus: Gewerbetreibender im Sinne des § 196 der Gewerbeordnung ist nur derjenige, der das Gewerbe selbständig, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Rechnung betreibt. Es ist unzulässig, wer die Arbeiter anstellt und ihnen den Lohn auszahlt. Beschäftigung im Sinne des § 196 der Gewerbeordnung giebt dem Arbeiter derjenige Gewerbetreibende, der, sei es vorläufig oder schließlich, die Beschäftigung in seiner Fabrik und für deren Zwecke zuläßt.

In welchem Maße die Ziegelmeister ein Interesse daran haben, die Arbeitskraft der ihnen unterstellten Arbeiter auszunutzen, erhellt aus der Thatfache, daß der Ziegelbesitzer mit dem Meister die Vereinbarung zu treffen pflegt, daß Letzterer für je 1000 Stück fertige Steine einen bestimmten Geldbetrag und ferner für je 1000 Stück aufzubehaltene Steine eine besondere Vergütung erhält.

Einige Ausschichtsbeamte halten es für wünschenswert, der Verwendung weiblicher Personen im Ziegeleibetriebe überhaupt entgegenzutreten, da hier und da weibliche Arbeiter in geradzug anfälliger Kleidung, in Mannstracht, thätig seien. (Schlußartikel folgt.)

Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs im Jahre 1887.

Der Fachverein der Maurer Hamburgs hat auf Grund von Fragebogen im Kreise seiner Mitglieder statistische Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Jahre 1887 angeestellt.

Bei der Kommission gingen ein 691 correct ausgefüllte Fragebogen, welche Auskunft geben über die Arbeits- und Lohnverhältnisse ebenso vieler Personen, deren Gesamtalter sich auf 22 365 Jahre belief, was ein Durchschnittsalter von 32 1/2 Jahren für jede dieser Personen ergibt. Es fanden im Lebensalter:

von 18—25 Jahren	126 Mitglieder
25—30 „	203 „
30—40 „	247 „
40—45 „	54 „
45—50 „	59 „
50—55 „	15 „
55—60 „	4 „

Auf drei Fragebogen war das Alter nicht angegeben. Von den in Rede stehenden Maurern waren 254 ledig, 427 verheiratet; auf Letztere entfallen zusammen 2044 Familienmitglieder (Frauen und Kinder). Insgesamt wechselten die 691 Maurer 2769 Mal den Arbeitgeber, was für jeden im Durchschnitt einen viermaligen Arbeitswechsel ergibt.

An Lohn erhielten:

516 Mitglieder	50 $\frac{1}{2}$ pro Stunde
108 „	55—65 „
2 „	70 „

Der Gesamtjahresverdienst an Lohn belief sich auf M. 578 641. Dazu kommt an Afford-Überschüssen die Summe von M. 143 598. Wüthig betrug der gesammte Arbeitsverdienst M. 722 239, oder für jeden der in Rede stehenden 691 Maurer im Durchschnitt rund M. 1043.

Der Arbeitsverdienst (einschließlich der Affordüberschüsse) belief sich bei:

15 Mitgliedern auf M. 1800—2135
203 „ „ M. 1500—1800
287 „ „ M. 1200—1500
132 „ „ M. 1000—1200
35 „ „ M. 800—1000
15 „ „ unter M. 800.

Der höchste verdiente Tagelohn betrug in einem Falle M. 1975 85, der niedrigste M. 101 60. Der höchste Afford-Überschuß belief sich auf M. 747. Nicht in Afford arbeiteten 138 Mitglieder. Nur 111 Mitglieder waren das ganze Jahr über ununterbrochen in Arbeit. Bei den übrigen 580 nach den Fragebogen in Betracht kommenden Mitgliedern beliefen sich die durch Arbeitsmangel und ungenügende Witterungsverhältnisse bedingten unrentierlichen Frierstage insgesamt auf 23 758, mozu noch 6079 Krankstage kamen. Jeder der betr. 580 Maurer hatte also im Durchschnitt einen Arbeitsausfall von rund 51 Tagen. In nahezu 200 Fällen belief sich der Ausfall auf über 100 Tage, in einem Falle sogar auf 200 Tage. Durch Krankheit wurden zwei Mitglieder das ganze Jahr über am Arbeiten verhindert. Wegen Lohn- und Affordzahlung mußten 44 Mitglieder beim gewerblichen Schiedsgericht klagbar werden; ihre Forderungen erfuhr durch richterlichen Entscheid eine Kürzung insgesamt von M. 334 70.

An Wohnungsmietze zahlten die 691 Maurer insgesamt M. 145 522, oder im Durchschnitt jeder M. 210. Für die Verheiratheten stellt sich dieser Durchschnittslohn mindestens M. 100 höher. Derselben Personen zahlten im Jahre 1886 zusammen M. 130 567 Wohnungsmietze; diese hatte also im Jahre 1887 eine Steigerung von nahezu M. 15 000, oder im Durchschnitt von nahezu M. 22 für jeden Wohnungsinhaber erfahren. Man kann sagen, daß die Steigerung sehr allein oder doch zum weitaus größten Theil die Verheiratheten Mitglieder trifft. Für Viele von ihnen beträgt die Mehrausgabe für Wohnung im Jahre 1887 von M. 50—100, in einigen Fällen sogar noch darüber.

Was lehrt uns diese Statistik? Sie ist mangelhaft. Statt 691 Fragebogen hätten deren mindestens 3000, entsprechend der Zahl der Mitglieder des Maurerfachvereins, eingehen müssen; erst dann hätte sich ein völlig klares Bild über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Maurer Hamburgs gewinnen lassen. Es ist geradezu unverantwortlich, daß so viele Kollegen es nicht der Mühe werth erachten, den Fragebogen correct auszufüllen, zumal diese Arbeit mit gar keinen Schwierigkeiten verbunden ist! Wir möchten deshalb dem Fachverein anheimgeben, zu beschließen, daß jedes Mitglied bei Weigerung entsprechender Bestrafung verpflichtet ist, bis zu einem bestimmten Termine den Fragebogen ausgefüllt zurückzugeben. Die außerordentliche Wichtigkeit der Lohn- und Arbeitsverhältniſs-Statistik rechtfertigt eine solche Maßregel durchaus. Denn lediglich auf Grund eines durch die statistischen Erhebungen gewonnenen ausreichenden und zuverlässigen Materials ist es möglich, die Forderungen und Bestrebungen der hiesigen Maurer in Bezug der Erlangung und Festhaltung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen nach allen Seiten hin zu vertiefen und nachdrücklich zu vertheiligen.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß jetzt wieder vom Fachverein resp. der statistischen Kommission desselben die Fragebogen für das Jahr 1888 ausgegeben sind mit der Aufgabe, dieselben am Schlusse dieses Jahres auszufüllen und der Kommission bis zum 1. Februar 1889 einzuliefern. Selbst für den Fall, daß der Fachverein sich nicht dazu entschließen sollte, die Ausfüllung der Fragebogen für jedes Mitglied obligatorisch zu machen, darf doch wohl erwartet werden, daß endlich einmal alle Mitglieder der ohne Unterchied sich moralisch verpflichtet erachten, die Ausfüllung vorzunehmen, und zwar besonders gewissenhaft im Punkte der Affordarbeit. Denn auf die Statistik dieses Jahres 1888 wird beim Kampfe mit den Meistern um die Lohn- und Arbeitsbedingungen außerordentlich viel ankommen. Jeder Maurer, welcher da mit

den auf Grund des Fragebogens von ihm geforderten Angaben zurückhält, macht sich einer unverschämten Unverschämung an die gegen die Interessen der gesammten Maurerschaft Hamburgs, in denen ja seine eigenen persönlichen Interessen sich mit begreifen, schuldig!

So mangelhaft die vorliegende, sich über die Arbeits- und Lohnverhältnisse von nur 691 Maurern erstreckende Statistik für 1887 aber auch immer sein mag, die eine Thatfache ergibt sich doch deutlich genug daraus, daß die in alle Lande gebrungene Angabe über die „außerordentlich günstigen Erwerbsverhältnisse“ der Hamburger Maurer sehr übertrieben sind. Man kann das aus den 691 angefüllten Fragebogen sich ergebende Resultat wohl unbedenklich als Norm für die Beurtheilung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hiesigen Maurer nehmen. Danach hätte nur eine verschwindende Minderheit derselben (vielleicht 150—200) einen Arbeitsverdienst (Lohn und Afford) von über M. 1800 gehabt, während etwa ein Drittel einen solchen von M. 1500—1800, ein anderes starkes Drittel von M. 1200—1500 und das übrige schwächere Drittel von unter M. 1200 gehabt hätte. Der Durchschnittsarbeitsverdienst für jene 691 Fragebogen-Beantworter betrug, wie bemerkt, M. 1043; danach kann er für die Gesammtheit der hiesigen Maurer wohl kaum auf über M. 1200 angenommen werden, und zwar, was wohl zu beachten, einschließlich des Affordarbeitsverdienstes.

Im Jahre 1886 fand leider keine statistische Erhebung statt. Im Jahre zuvor aber ergaben die Fragebogen mit 597 diebezüglichen Angaben einen durchschnittlichen Arbeitsverdienst von M. 1034 pro Person. Ausweislich der jetzt für 1887 vorliegenden 691 Angaben würde sich also der Arbeitsverdienst im Durchschnitt gegen 1885 um M. 9, sage und schreibe ganze neun Mark gehoben, während allein die Wohnungsmietzen im Jahre 1887 gegen die des Vorjahres eine Steigerung von im Durchschnitt M. 22 aufweisen.

Wie wäre es so möglich, statt bloßer Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, die auf mangelhaften und unzureichendes Material sich stützen, mit ganz genauen und bis zum kleinsten Bruchtheil zutreffenden Berechnungen dienen zu können! Wäge eine dementsprechende, ausreichende Statistik durch die demnächst auf Grund der Fragebogen zu machenden Erhebungen zu Stande kommt! Das kann aber nur geschehen, wenn Jeder den ihm übergebenen Fragebogen gewissenhaft ausgefüllt, der Kommission einliefert.

Der internationale Gewerkschaftskongreß.

welcher von den englischen Gewerkschaften einberufen worden ist und vom 6. November voraus sichtlich eine volle Woche tagen wird, dürfte lediglich seitens der belgischen und französischen Gewerkschaften besucht werden. Das Fernbleiben der deutschen gewerkschaftlichen Arbeiterkollektionen erklärt sich aus der bekannten Eigenartigkeit der Vereinsgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten, wonach Vereine zu politischen Zwecken nicht miteinander in Verbindung treten dürfen. Es handelt sich auf dem bevorstehenden Kongreß zum Theil um solche Zwecke, die von den deutschen Polizeibehörden und Gerichten als „politische“ im Sinne der Vereinsgesetzgebung erachtet werden, z. B. die internationale Arbeiterkämpfebewegung. Zahlreiche Fachvereine, bezw. Fachvereinsverbände haben, weil sie derartige „politische“ Gegenstände in ihren Berathungen erörtern haben, unter der Anwendung der diebezüglichen vereinseigentlichen Bestimmungen schwer zu leiden gehabt; viele von ihnen sind wegen Inverbindungtreten zu politischen Zwecken „aufgelöst“, ihre Leiter sind bestraft worden. Würden die Fachvereine der deutschen Arbeiter sich an dem internationalen Kongreß betheiligen, so würde das ohne Zweifel ihre sofortige Auflösung zur Folge haben.

Eine andere Vertretung aber, als die auf Grund der gewerkschaftlichen Vereine, durch Delegirte dieser Vereine, will das parlamentarische Komitee der englischen Gewerkschaften, welches den Kongreß einberufen hat, nicht zulassen. Es ist das eine in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Sache unentschuldbar Rücksichtslosigkeit der englischen Herrn Gewerkschaften. Sie sind von Deutschland aus genau aber die durch die Vereinseigenschaft bedingte Unmöglichkeit der Vertretung der einzelnen Vereine informiert worden, haben aber trotzdem ihren Beschluß, nur eine Vereinsvertretung auszulassen, hochgehalten. Die österreichischen Arbeiter befinden sich in derselben Lage wie die deutschen. Die Schweizer, Holländer, Amerikaner u. A. aber haben ihre Theilnahme an dem Kongresse um deswillen abgelehnt, weil das Komitee den deutschen und österreichischen Arbeitern eine andere Vertretung als die auf Grund der gewerkschaftlichen Vereinigungen nicht gestatten wollte. Hätte das Komitee nicht auf seinem Beschluß bestanden, so würden die deutschen Arbeiter in der Lage gewesen sein, sich in öffentlichen Berathungen über die Wahl und Entsendung von Delegirten für die einzelnen Berufsgruppen zu verständigen. Da würde man allerdings wohl keine Leute nach dem Treiben des in Fachwasser des englischen „Liberalsquas“ handelnden Herrn Broadhurst und Genossen gewählt haben, sondern entschiedene Sozialpolitiker, die für gründliche wirtschaftlich-soziale Reformen eintreten. Von dieser Erwägung wird das Komitee sich haben lassen lassen, als es den Beschluß faßte, nur eine Vereinsvertretung zuzulassen.

Nun hat die großbritannische „Sozialdemokratische Föderation“ sich an ihre deutschen Gesinnungsgenossen gewandt mit der dringenden Bitte, dem Kongresse doch nicht ganz und gar fern zu bleiben. Da nach Nationalitäten abgetheilt werde und es nicht darauf ankommen werde, wie viele Bevollmächtigte die Gewerkschaften eines Landes vertreten, so müßte es in erster Linie gelten, bei diesem Anlasse durch Vertretungen aus allen nur möglichen Ländern den Beweis zu liefern, daß mit Ausnahme Englands die organisierten Arbeiter heute allerwärts auf dem Boden des Sozialismus

ständen. Durch sozialistische Parlamentsvertreter und sozialistische Führer würde diesem Bunde jedoch weniger entgegengebracht werden, als wenn die bona fide Arbeiterfachvereine Europas sich entsprechend vertreten ließen. Beschlüsse von einem aus solchen Vertretern bestehenden Kongresse würden zum mindesten in England einen großen Eindruck machen, denn es sei gerade in England die Hauptstätte des Kapitalismus. Die englische „Sozialdemokratische Föderation“ verlangt darum von der Leitung der deutschen sozialdemokratischen Partei, dieselbe möge deutsche Gewerkschaften jetzt noch zur Theilnahme an dem Kongresse veranlassen. Die deutsche sozialdemokratische Parteileitung hat demgegenüber nur zu erklären vermocht, daß sie in der Sache nicht thun könne; auch hat sie auf die deutschen Vereinsorgane hingewiesen, welche die Besichtigung des Kongresses von Seiten deutscher Gewerkschaften geradezu als unmöglich erscheinen lassen — es sei den in Betracht kommenden Arbeitervereinigungen die Ermöglichung des an sie gerichteten Wahnwunsches einfach zu überlassen.

Der Ansicht sind wir selbstverständlich auch. Die Ermöglichung dürfte aber höchst überflüssig sein, denn die gewerkschaftlichen Arbeitervereinigungen Deutschlands sind sich von vornherein darüber klar gewesen, daß sie eine Besichtigung des Kongresses nicht den bewanderten Umständen mit ihrer Aufmerksamkeit würdigen müssen. Ein solches Opfer aber werden die deutschen Arbeiter den Herren Brandhurst und Genossen zu Liebe nicht bringen!

Situationsberichte.

Mauerer.

Hamburg. In der am 25. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Mauerer von Hamburg erstattete zunächst Herr Dammann im Auftrage der statistischen Kommission Bericht über das Resultat der statistischen Aufnahme pro 1887. (Wir bringen den höchstinteressanten Bericht in seinem Wortlaute an anderer Stelle dieser Nummer.) Am Schlusse des Berichtes theilte Redner die Theilnahmslosigkeit der großen Mehrzahl der Vereinsmitglieder den statistischen Aufnahmen gegenüber, legte in längerer, gestaltvoller Rede den Zweck dieser Aufnahmen auseinander und sprach schließlich den Wunsch auf Einsetzung einer Kommission aus, welche sich speziell mit der Agitation für Statistik zu befassen habe, welche die obligatorische Verpflichtung für sämtliche Vereinsmitglieder eingeführt werden, die statistischen Fragen gewissenhaft auszufüllen. Dem so hoch wichtigen Thema folgte eine geduldig eingehende Debatte, nach deren Beendigung die obligatorische Einführung der statistischen Angaben pro 1889 beschlossen wurde (für 1888 sind die diesbezüglichen Vorarbeiten längst beendet). In der Erstattung des vorliegenden Berichtes die Aufgabe der bisher bestehenden Kommission erledigt war, wurde sofort die Neuwahl einer so gen. und zwar mit dem Rechte der Rekooptation vorgenommen. Es wurden gewählt die Herren Müller, Dammann, Lorenz, Schröder, Eggers, Häbner, Köhler, Schalk, und Schwiesau. Außerdem wurde beschlossen, den Wortlaut des von Herrn Dammann erstatteten Berichtes jedem Mitgliede gedruckt einzuhändigen. — Weiter den folgenden Punkt der Tagesordnung: „Woburch fördern wir das geistige Wohl der Mitglieder?“ referirte in einer kurzen Ansprache Herr P. Meyer, indem er in Bezug auf den anbrechenden Winter und die durch denselben verursachte Mangelheit für die Geselligkeit des heiligen Gebrauchs der Bibliothek sowie das Abonnement auf den „Grundstein“ empfahl. Beim letzten Punkte der Tagesordnung handelte es sich hauptsächlich um die Aufrechterhaltung des Tarifs in Betreff der Baubuden. Unter Anderem berichtete Herr Vater über einen im Laufe der vergangenen Woche auf einem in der Wackerstraße belegenen Bau erlittenen Vorfall, in welchem Redner zur Einhaltung des Tarifs eingetreten und zur Beibehaltung dafür worden am Bau beschäftigten Arbeitseuten in beobachtungsunwürdiger Weise gemißhandelt worden ist. (Wohl — Wie wir nachträglich erfahren, gehören diese „Angehänger des Präjudizsystems“ dem im vorigen Jahre neu entstandenen „Bereit der Affordträger“ an. D. Red.) Redner sprach seine Mißbilligung über diejenigen Kollegen aus, welche trotz aller Vorwommnisse die Arbeit auf diesem Bau fortgesetzt haben und forderte zu allgemeinem Eintreten für den Tarif auf, damit auch die Arbeitseute gezwungen würden, sich dieser Organisationsforderung seitens der Mauerer zu fügen. Herr Meyer berichtete alsdann über den am 23. Oktober, Abends 7 Uhr, erfolgten theilweisen Einsturz eines Neubaus in der Volksdorfer Straße, den er persönlich in Augenschein genommen hatte, daß die dort bearbeiteten Steine von guter Qualität seien; über die Beschaffenheit des Mörtels konnte er nicht urtheilen, da seine Zeit zur Untersuchung bisher zu knapp gewesen. Seiner Meinung nach liege in der Konstruktion die Ursache des Einsturzes, indem der betreffende Gespülter des Erdgeschosses (das Gebäude ist Keller, Parterre und drei Stock hoch) zu schwach und außerdem die den Fenstersturz bildenden äußeren Träger nicht genügend verankert gewesen seien. Außerdem liege in der Konstruktion der Wallelage zu tabeln, welche mit den Kopfen auf dem nur einen Stein starken Giebel ruhe. Dieser Einsturz bilde einen neuen Beweis für die Notwendigkeit der Umgestaltung des Baugesetzes. Schließlich wurde über einen Antrag auf Rechtschutz verhandelt, der als Privatangelegenheit vom Vorstande zurückgewiesen war. Die Versammlung schloß sich bei Anstich des Vorstandes an, worauf der Versammlung erfolgte.

Dortmund. Der hiesige Mauerer, Statutener- und Steinhauberverein hielt am 20. Oktober seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Zahlung der Beiträge. 2. Bericht über den Verlauf der beiden vergangenen Punkte berichtete Kollege M. H. M., daß er beabsichtige, eine öffentliche Mauererversammlung einzuberufen, in welcher eine neue Lohnkommission gewählt

werden solle. Redner empfahl, dieser Kommission folgenden Tarif zur Annahme zu unterbreiten: Minimallohn 40 $\frac{1}{2}$ pro Stunde und zwar an jedem Sonnabend zahlbar, um dem bisher von den Meistern gelübten Unwesen, den Lohn von 2-4 Tagen einzubehalten und nach Belieben Lohn auszuzahlen, ein Ende zu machen. Ferner machte Redner einen Forderungsvorschlag, der, weil unter dieser Bedingung (Einhaltung von Lohn für 4 Tage) ordentliche Arbeiter nicht oder nur schwer zu bekommen sind, Arbeitseute aus der hiesigen Gefangenen-Anstalt für M. 1.50 pro Tag entnimmt. (Wahrscheinlich beabsichtigt der „ehrbar“ Meister, dadurch „das Handwerk zu heben.“ D. Red.) Kollege Fuchs wies auf die Mangelhaftigkeit der Baubuden hin und ersuchte die Anwesenden, überall auf den Bauten für Errichtung einer wasserfesten Dube einzutreten, indem bisher in Dortmund von Baubuden keine gar nicht die Rede gewesen sei; er erwartete von dieser Einrichtung die Abwendung der Dortmund Mauerer von den Schnapskneipen und einen dadurch herbeigeführten besseren Zusammenhalt. Mehrere Redner hielten den Ausführungen des Kollegen Fuchs bei, worauf Kollege Heller für unablässige Agitation für Beitritt zu dem Fachverein, sowie für das Abonnement auf den „Grundstein“ plaidirte. — Noch kam ich über einen Organisationserfolg berichten. Ein Meister hatte sich gelüsten lassen, vor dem 15. Oktober einem Gesellen 40 $\frac{1}{2}$ pro Tag abzugeben. Die Kollegen des Benachteiligten stellten sofort die Arbeit ein und nahmen dieselbe nicht früher wieder auf, bis der Meister den Fehlbetrag nachgezahlt hatte. Es kam nicht oft genug wiederholt werden: „Einigkeit macht stark.“

Mielefeld. Die am Sonntag, den 21. Oktober, abgehaltene Generalversammlung des Fachvereins der Mauerer und Steinhauber wurde um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr durch den Vorsitzenden F. Schröder eröffnet. Die Tagesordnung lautete: 1. Abrechnungsvorlage. 2. Vorstandswahl. 3. Vorkauf und Versammlungsvorlage. 4. Wahl einer Lohnkommission. 5. Anträge. 6. Bericht über den Verlauf der Kassirer die Abrechnung des seit drei Monaten bestehenden Vereines verlesen, welche eine Einnahme von M. 144.50 und eine Ausgabe von M. 116.48, somit einen Kassendefizit von M. 28.02 ergab, wurde demselben Decharge erteilt. Die alsdann vorgenommene Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: erster Vorsitzender Herr F. Schröder, zweiter Vorsitzender Herr Kappes, Schriftführer Herr Hildebrandt, Kassirer Herr Kienle und endlich Redner die Herren Duhe und Müller I. Nachdem das Vereminstat für laufende Jahr gewählt, wurde beschlossen, alle 14 Tage am Freitag Abend die regelmäßige Mitglieder-Versammlung abzuhalten. In die Lohnkommission wurden folgende Herren gewählt: Schröder, Duhe, Demare, Müller I, Müller II und Horstfötter. Nach Erledigung vorstehender Anträge wurde auch der Antrag des ersten Vorsitzenden angenommen, vom 1. April 1889 ab einen Normalarbeitstag von 10 Stunden und einen Stundenlohn von 40 $\frac{1}{2}$ zu fordern. Zum letzten Punkt der Tagesordnung wurden verschiedene innere Angelegenheiten erledigt, und zum Schluß der „Grundstein“ von Herrn Duhe empfohlen; auch ermahnte derselbe die schwache Zahl der Abkommen, soviel wie möglich für die Verbreitung desselben an verwandte Berufsgenossen zu agitieren. Hierauf wurde die Versammlung 8 $\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Gesfendorf. Am Sonntag, den 21. Oktober, tagte hier eine öffentliche Mauererversammlung mit der Tagesordnung: Lohnantrag für das Jahr 1889. Nach der üblichen Bureauwahl wurde zur Tagesordnung übergegangen. Der Vorsitzende schloß die Versammlung eingehend die Lebensverhältnisse am Orte, wie durch den Zollanschluß Alles theurer geworden sei; die Meistern seien enorm gestiegen und die Mauerer von Gesfendorf auch noch extra mit dem doppelten Betrage der bisherigen Ortsabgaben bestraft. Unter diesen Umständen sei es auch nicht mehr wie recht, das mindesten im Jahre 1889 auch der Lohn steige. Der sich augenblicklich hier aufhaltende Kollege Karl Gerber (welcher wohl bei den deutschen Mauerern noch in besonderem Andenken steht. D. Red.) stellte den Antrag, den Lohn auf 5 M. pro Tag zu erhöhen. Kollege Bauer warnte vor solch unfinnigem Vorgehen und ermahnte die Versammlung, nur solche Beschlüsse zu fassen, die auch durchführbar sein werden. Redner stellte sodann den Antrag, den Lohn für 1889 um 5 $\frac{1}{2}$ pro Stunde zu erhöhen, also bei sechshundrig Arbeitseute 4 M. 50 pro Tag, welcher Antrag, von mehreren Rednern unterstützt, einstimmig angenommen wurde. Ferner wurde beschlossen, den Lohn für Liebesstunden und Sonntagarbeit, um dieselben möglichst zu heftigen, auf 75 $\frac{1}{2}$ pro Stunde festzusetzen, worauf eine Lohnkommission von sieben Mann gewählt wurde, um den Lohnantrag auszuarbeiten und denselben in einer am Sonnabend, den 27. d. M., zu Bremerhaven abzuhaltenden öffentlichen Mauererversammlung vorzulegen. Noch haben wir zu berichten, daß der Stellenantritt sich aufgelöst hat; Näheres darüber ein ander Mal.

Kiel. Am 23. Oktober fand eine öffentliche Versammlung aller in Kiel und Umgegend arbeitenden Mauerer statt, jedoch war dieselbe nur schwach besetzt. Es waren ca. 100 bis 120 Mauerer erschienen. Die Tagesordnung war folgende: 1. Streikabrechnung. 2. Bericht über den Verlauf der Versammlung in mehreren Exemplaren in der Versammlung ausgelegt. Nach einer Pause, welche den Zweck hatte, den versammelten Kollegen einen Einblick in die Abrechnung zu gewähren, wurde dieselbe nochmals vorgelesen und von einem der in einer öffentlichen Versammlung gewählten Revisoren für richtig befunden erklärt. Der zweite Revisor war nicht anwesend; hierauf wurde die für den Streit gewählte Lohnkommission, sowie der später im Revisor der Meister gewählte provisorische Gefellenauschuß für aufgelöst erklärt und an deren Stelle eine neue Gefellenvertretung aus der Mitte der versammelten Kollegen, aus sieben Mann bestehend, gewählt, welchen die Aufgabe zufiel, für das Recht der Kollegen den Meistern und Arbeitgebern gegenüber einzutreten. Alsdann wurde ein gebrauchter Lohnantrag, den auf der anderen Seite ein Affordtarif, welcher in einer früheren Versammlung genehmigt wor-

den, beigelegt war, einem jeden Kollegen eingehändig mit dem Bemerken, für das Jahr 1889, wenn Afford gearbeitet werden soll und muß, streng die Briefe nach dem Tarif innezuhalten und außerdem beschließen, jedem Mauermeister ein Exemplar dieses Tarifes auszuliefern. Vor Schluß der Versammlung machte der Vorsitzende noch auf das Abonnement auf den „Grundstein“ aufmerksam. (Die Veröffentlichung der Abrechnung erfolgt in nächster Nr. d. Bl.)

Bauhändler.

Kassel. Am Dienstag, den 23. Oktober, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, fand im Saale des „Hessischen Hofes“ eine Bauhändlerversammlung statt, in welcher Herr B. F. a. n. u. einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über die Alters- und Jubiläumsvorlage hielt. Das Bureau wurde aus den Herren Schulze als erster, B. a. a. als zweiter Vorsitzender und K. m. m. als Schriftführer zusammengelesen. Der Referent unterwarf den Gesetzentwurf einer eingehenden Kritik, in welcher er die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Punkte, die abnorme Höhe der Altersgrenze, die Dauer der Beitragsleistung und schließlich die projektive Einführung der Altersbeiträge für sämtliche Arbeiter grell beleuchtete. Redner beantragte, hinsichtlich, so schnell als thunlich Petitionsbüchlein in Umlauf zu setzen, welche mit möglichst zahlreichen Unterschriften versehen dem Reichstage zur bevorstehenden Session als Protest gegen diese Gesetzesvorlage eingereicht werden sollten. Der Antrag wurde von der Versammlung einstimmig begrüßt, worauf sich ein Mann freiwillig zur Einholung der Unterschriften meldete. Wegen vorgerückter Zeit wurden die übrigen Punkte der Tagesordnung zu einer nächsten Versammlung vertagt. Schluß 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Krankentasse.

Leipzig. Am 21. Oktober a. o. hielt die hiesige Mauerer-Krankentasse (S. 5) ihre halb-jährliche Generalversammlung im Saal des „Eldorado“ ab, zu welcher 342 Mitglieder erschienen waren. Nachdem der Vorsitzende, Herr C. a. b., der Versammlung die Tagesordnung: 1. Halbjährlicher Rechnungsbuch und Geschäftsbericht. 2. Anträge laut Statut § 32 bekannt gemacht, trat derselbe die Abrechnung vor, welche M. 12 635.75 Einnahme, M. 14 171.31 Ausgabe, somit M. 1535.56 Mehrausgabe und M. 19 057.02 Kassendefizit ergab. Aus dem Vortrag des Geschäftsberichtes war zu ersehen, daß 142 Angelegenheiten geordnet wurden; die Verwaltung hatte 9 Sitzungen mit 142 Besuchen und 20 Versammlungen zu verzeichnen. Außerdem wurde Kenntnis genommen von einem vom Kollegen Richard B. h. m. e. als Vorstandsmittglied gegen die Kasse bei dem Krankentassenversicherungsamt eingeleiteten Protest gegen den Ausschluß aus der Verwaltung wegen säumiger Beitragsleistungen, welcher Protest aber zurückgewiesen worden ist. Im Punkt 2 wurden zwei von der Verwaltung gestellte Anträge mit großer Majorität angenommen: 1. Einführung von Krankentassenkontrollen, welche allmähentlich vom behandelnden Arzt sowie vom bestellten Krankensucher, vom Belehren nach Zeit des Tages und der Stunde des Besuchs unterzeichnet sein müssen, und wird vor Abgabe eines derartig ausgefertigten Kontrollscheines kein Krankengeld ausgezahlt. 2. Den Vorleser zu ermächtigen, bei Bedarf Mitglieder zur Unterstützung der Krankentasse und zur unentgeltlichen Ausführung der Krankentasse heranzuziehen zu können. Ueber das Verhalten gegen die zur Krankentasse heranzuziehenden Mitglieder, welche dieselbe nicht oder mangelhaft ausfüllen, wurde kein Beschluß gefaßt. Da die Kasse nun bereits 25 Jahre von den Gesellen verwaltet wird (früher lag die Verwaltung in den Händen der Meister), hat sich ein Wittlieb der Kasse, Herr Mauermeister B. o. n. a. r. b. aus Interesse für die Kasse der Nähe unterzogen, eine Statistik auszuarbeiten; die Bilanz stellt sich mit M. 466 696.72 Einnahme und M. 447 173.64 Ausgabe; die Drucklegung dieser Statistik wurde der Verwaltung überlassen.

Eingekandt.

Aus Flauen. Ein hiesiger Schuhmann in Stillebildung erschien dieser Tage auf mehreren Bauten, um sich zu erkundigen, wo der Vorsitzende des hiesigen Mauerer-Fachvereins, Kollege F., arbeite. Entlich „sand“ er den Gesuchten und befragte ihn in Gegenwart des Arbeitgebers nach seinem Namen und seiner Wohnung und ob er der Vorsitzende des Fachvereins sei, sowie wer die übrigen Vorstandsmittglieder seien und wo dieselben wohnen. Weiter hatte der Besuch keinen Zweck. Oder doch? Nun, wir meinen, es müßte wohl noch ein anderer Zweck dabei gemeint sein. Denn Namen und Wohnung des Vorsitzenden, sowie der übrigen Vorstandsmittglieder sind der hiesigen Polizei sofort nach erfolgter Wahl dieser Personen angemeldet worden, diese weiß also ganz genau, wer die den Vorstand bildenden Personen sind und wo sie wohnen. Wozu also durch den Schuhmann auf so und so vielen Bauten erst erfragen? (Anmerkung der Redaktion: Die Frage kann jeder Leser sich selbst leicht beantworten. Wenn übrigens die Kollegen in Flauen zu wissen wünschen, ob man sich ein solches Vergehen gefallen lassen muß, so antworten wir nein. Kollege F. wäre völlig berechtigt gewesen, dem Schuhmann jede Auskunft zu verweigern, zumal er sich ja garnicht einmal darüber legitimirt hätte, ob er überhaupt befragt war, die Erhebungen anzustellen. Der Polizei ist die Wohnung des Kollegen F. bekannt, also hatte sie, wenn sie denn wirklich Erhebungen für nötig hielt, ihren Beauftragten höchstens dorthin zu schicken, nicht aber auf den Bauten herum zu laufen, wodurch bei den da Arbeitenden und den Arbeitgebern immerhin die Annahme möglich gemacht wurde, daß ein Facharbeiter, dessen Vorstandsmittglied er auf den Bauten polizeilich aufgesucht werden, doch ein „bedenklich“ Ding sei. Es

